



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

13. Jahrgang

Schwerin, den 15. April

Nr. 4/2003

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen für das Schuljahr 2003/2004 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2003/2004 – UntVersVO 2003/2004) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-54.....	71
Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2003/2004.....	89
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiter/-innen und deren Vertreter/-innen (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“	95
Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 49 und S. 52 - Berichtigung -	95

Wissenschaft und Forschung

Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock.....	96
Richtlinie über die Vergabe von Lehraufträgen (Lehrauftragsrichtlinie).....	101

Kultur

Verordnung über Kosten der Landesarchive in Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivkostenverordnung – LAKVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-85.....	103
--	-----

Fortsetzung auf S. 70

Jugend

Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in der Kindertagesförderung (Betriebskostenlandesverordnung – BKLVO M-V)	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226-1-9.....	107
Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der jeweils anteiligen Erstattungsbeträge für das Land, die Personensorgeberechtigten, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Wohnsitzgemeinden	109
Übersicht über die durch das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern landesweit anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Stand: 17. Februar 2003.....	110
Neugefasste Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Jugendherbergen Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 445 - Berichtigung -	112

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	113
Stellenausschreibung Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 739 - Berichtigung -	114
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	115
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	115
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	116
Ausschreibung – Künstlerischer Wettbewerb 2003.....	116
5. Juni – Umwelttag 2003 in Güstrow.....	117
Wettbewerb für Lehrerinnen und Lehrer! „Unterricht innovativ!“	118

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen für das Schuljahr 2003/2004 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2003/2004 – UntVersVO 2003/2004)

Vom 20. März 2003

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-54

Aufgrund des § 69 Nr. 10 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)², verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Die Stundenzuweisung ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Nummer 1) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Nummer 2), für die beruflichen Schulen aus den Nummern 3 und 4. Bei der Ermittlung der Lehrerstunden für allgemein bildende Schulen ist die nach Nummer 3 dieser Verordnung vorzunehmende Klassenbildung zugrunde zu legen.

(2) Die unteren Schulaufsichtsbehörden für die allgemein bildenden Schulen sowie die oberste Schulaufsichtsbehörde für die beruflichen Schulen haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

Dabei ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden die dualen Ausbildungsgänge vorrangig versorgt werden. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen, insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen, sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszunutzen.

(3) Der in den Studentafeln festgelegte Berufsschulunterricht ist so zu organisieren, dass innerhalb der Gesamtarbeitszeit der Auszubildenden eine möglichst hohe Anwesenheitszeit in den berufspraktischen Ausbildungsstätten erreicht wird.

Teil 2 Allgemein bildende Schulen

§ 2 Bildung von Klassen und Lerngruppen (Allgemeines)

(1) Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

	Schülerinnen und Schüler
– Grundschule	20 – 28
– Hauptschule	18 – 24
– Realschule	24 – 30

– Klassen mit Haupt- und Realschülern an verbundenen Haupt- und Realschulen	22 – 28
– Regionale Schule	22 – 28
– Gymnasium (Klassen 5 bis 10)	24 – 30
– integrierte Gesamtschule	22 – 28
– allgemeine Förderschule (Klassen 1 und 2)	8 – 12
– allgemeine Förderschule (Klassen 3 bis 10)	11 – 15
– Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen an Grundschulen)	11 – 12
– Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen* an Grundschulen)	10 – 12
– Schule für Körperbehinderte	8 – 13
– Schule für Gehörlose (auslaufend)	6 – 9
– Schule für Schwerhörige (auslaufend)	8 – 13
– Schule für Blinde und Sehbehinderte	8 – 10
– Schule zur individuellen Lebensbewältigung	8 – 9

(2) Abweichend hiervon beträgt die Klassenstärke der Sportklassen an Sportgymnasien in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 20, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Regel 24 Schüler.

(3) Die Klassenstärke von Klassen an allgemein bildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 1 und 5, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht (GU-Klassen) beschult werden, beträgt höchstens 24 Schüler.

(4) Für die Klassenbildung an kooperativen Gesamtschulen gelten die Bandbreiten der den Bildungsgängen entsprechenden Schularten.

(5) Bei der Bildung von Klassen und Kursen in der gymnasialen Oberstufe sowie der Einführungsphase und dem Kurssystem des Abendgymnasiums ist rechnerisch von 20 Schülern pro Klasse oder Kurs als durchschnittliche Klassen- oder Kursfrequenz auszugehen.

(6) Die Untergrenze der Bandbreite darf in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 nur bei Einzigigkeit unterschritten werden oder wenn andernfalls die Obergrenze der Bandbreite überschritten wird.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 283

* V-E-Klassen: Klassen für verhaltensgestörte und erziehungsschwierige Schüler

(7) Für die Bildung von Eingangsklassen gelten folgende Schülermindestzahlen:

	Schülermindestzahl
– Grundschule	14
– Hauptschule	
bei Einzügigkeit	18
bei Mehrzügigkeit bzw. bei Einzügigkeit u. gleichzeitiger Überschreitung der Schulwegzeit von 60 Minuten bei Aufhebung der Schule	12
– Realschule	
bei Einzügigkeit	24
bei Mehrzügigkeit bzw. bei Einzügigkeit u. gleichzeitiger Überschreitung der Schulwegzeit von 60 Minuten bei Aufhebung der Schule	15
– Regionale Schule	
bei Einzügigkeit	22
bei Mehrzügigkeit bzw. bei Einzügigkeit u. gleichzeitiger Überschreitung der Schulwegzeit von 60 Minuten bei Aufhebung der Schule	14
– Gymnasium	
bei Einzügigkeit des gymnasialen Bildungsganges an kooperativen Gesamtschulen	24
bei Mehrzügigkeit	15

§ 3

Bildung von Klassen im Grundschulbereich

(1) Im Grundschulbereich darf die Schülermindestzahl von 14 Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2004/2005 mehr als 13 Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2004/2005 ebenfalls unter 14 Schülern, so darf im Schuljahr 2003/2004 eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn im darauf folgenden Schuljahr die kombinierte Klasse der Jahrgangsstufen 1 und 2 mehr als 13 Schüler besuchen werden.

(2) Vorklassen mit weniger als zehn Schülern dürfen nicht gebildet werden.

(3) In den Diagnoseförderklassen soll die Klassenstärke zehn bis zwölf Schüler betragen. Bei Nichterreichen der erforderlichen Schülerzahl zur Einrichtung einer eigenständigen Diagnoseförderklasse kann aus Schülern von zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eine kombinierte Diagnoseförderklasse mit mindestens zehn Schülern gebildet werden.

(4) Klassen mit weniger als sieben Schülern dürfen nicht gebildet werden.

(5) An Schulorten mit mehr als einer Grundschule werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 alle entsprechenden Schü-

lerinnen und Schüler dieses Schulortes berücksichtigt. In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 1 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

(6) Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 4

Bildung von Klassen in der Jahrgangsstufe 5

(1) An Schulorten, an denen der gleiche Bildungsgang in mehreren Schulen angeboten wird, werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulortes mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in Sportklassen an Sportgymnasien berücksichtigt.

(2) In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 5 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

(3) Schulträger, die in mehreren Schulen den gleichen Bildungsgang anbieten, haben jede dieser Schulen mindestens zweizügig zu führen. Bestehen an einem Schulort neben einer Regionalen Schule mindestens noch eine Hauptschule, Realschule oder verbundene Haupt- und Realschule, ist jede dieser Schulen in der Regel mindestens zweizügig zu führen. Über begründete Ausnahmen entscheidet nach Antrag durch den Träger der Schulentwicklungsplanung die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 5

Bildung von Klassen in der Jahrgangsstufe 7

(1) Für Klassen mit Haupt- und Realschülern der Jahrgangsstufe 7 gelten folgende Regelungen:

Ab einer Schülerzahl von mindestens zwölf Hauptschülern kann entweder

- eine eigenständige Hauptschulklasse gebildet werden - für diese Klasse gilt die Bandbreite und die Lehrerstundenzuweisung der Hauptschule -

Ausnahme: Anzahl der Realschüler reicht für die Bildung einer eigenständigen Klasse nicht aus (mindestens 15 Schüler).

oder

- eine bildungsgangübergreifende Klasse gebildet werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(3) Die Entscheidung über die Verteilung der Hauptschüler auf gegebenenfalls mehrere Klassen trifft allein die Schulkonferenz.

(4) Bei weniger als zwölf Hauptschülern entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit den Schulträgern, ob diese Schüler an Nachbarschulen beschult werden oder ob am Standort eine bildungsgangübergreifende Klasse gebildet wird. Die Entscheidung, ob diese Schüler in einer bildungsgangübergreifenden

Klasse oder in mehreren bildungsgangübergreifenden Klassen unterrichtet werden, trifft allein die Schulkonferenz.

§ 6 Jahrgangsstufe 10

Schüler, die freiwillig die Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule absolvieren wollen, um den Qualifizierten Hauptschulabschluss zu erwerben, besuchen eine abschlussbezogene 10. Hauptschulklasse.

Teil 3 Berufliche Schulen

§ 7 Bildung von Klassen

(1) Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

Schulart	Schülerinnen und Schüler
– Berufsschule-Berufsvorbereitung (BBE, BVJ, , F1, JoA)	11 – 21
– Berufsschule-Berufsvorbereitung (BVJS, F2), Berufsausbildung im Berufsbildungswerk	8 – 15
– Berufsschule- Benachteiligtenförderung (Werker Ausbildung nach § 48 Berufsbildungsgesetz und 42 b Handwerksordnung)	11 – 21
– Berufsschule, GAL, BGJ, Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachgymnasium, Fachschule	16 – 31

(2) Die Angaben gemäß Absatz 1 beziehen sich nur auf Schüler, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum gewählten Bildungsgang erfüllen. Umschüler und Schüler, die bereits eine berufliche Erstausbildung nachweisen, können nur aufgenommen werden, wenn dies nicht zu einer zusätzlichen Klassenbildung oder Klassenteilung führt. Diese Festlegung trifft nicht zu, wenn die Aufnahme in einen Bildungsgang eine einschlägige abgeschlossene berufliche Erstausbildung voraussetzt. Jugendliche ohne einen Ausbildungsplatz sind in der Regel in bestehende Klassen aufzunehmen.

(3) Die Schule ist verpflichtet, bei der Klassenbildung und Klassenteilung in Abstimmung mit den anderen Schulen des gleichen Bildungsganges alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten auszuschöpfen. Bei Einzügigkeit der Eingangsklassen müssen mindestens 20 Schüler an einem Schulstandort sein. Die Schulträger sind zu beteiligen.

(4) In Bildungsgängen mit zu geringer Schülerzahl erfolgt der Berufsschulunterricht in regionalen Fachklassen, in Landesfachklassen oder in länderübergreifenden Fachklassen.

(5) Fachklassen der Berufsschule werden in Grundstufe und Fachstufe gegliedert. Die Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen, in der Grundstufe auch nach Berufsgruppen verwandter Berufe gebildet. Die Bildung einer Berufsgruppenklasse in der Fachstufe ist im Einvernehmen mit der gemäß BbiG zuständigen Stelle möglich. Grund- und Fachstufe sollen an der örtlich zuständigen Schule zusammen geführt werden.

(6) Die für die Bildungsgänge örtlich zuständige Schule wird mit den jeweiligen Einzugsbereichen durch die oberste Schulaufsicht veröffentlicht.

Teil 4 Hinweise zur Stundenzuweisung

§ 8 Ermittlung der Stundenzuweisung

Für die Ermittlung der Stundenzuweisung wird immer die nach der Bandbreite mögliche kleinste Klassenzahl zugrunde gelegt. Bei der Bildung von Klassen ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Jahrgangs etwa gleich groß sind.

§ 9 Stichtag für die Klassenbildung

Stichtag für die Klassenbildung an allgemein bildenden Schulen ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres. Stichtag für die Klassenbildung an beruflichen Schulen ist für die Klassen der 2. bis 4. Jahrgangsstufe der Stichtag der Schnellmeldung, für die Klassen der 1. Jahrgangsstufe der Stichtag der amtlichen Schulstatistik. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristiger Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden.

§ 10 Größe von Lerngruppen

(1) Im Rahmen der nach Nummer 1 und 4 der Anlage zugewiesenen Lehrerstunden können Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen abweichend von den in § 2 und § 7 dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten bilden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt. Diese abweichende Klassenbildung begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Lehrerstunden und hat keine Auswirkungen auf die rechnerische Unterrichtsversorgung.

(2) Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind (zum Beispiel Wahlpflichtkurse, Fremdsprachengruppen), soll die Hälfte des Bandbreitenmittelwertes nicht unterschreiten.

§ 11 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Schwerin, den 20. März 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Anlage (Seite 1)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs

1. Lehrerstunden je Klasse

Bei der Ermittlung der Lehrerstunden ist die gerundete durchschnittliche Klassenfrequenz je Jahrgangsstufe anzuwenden.

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
Grundschule ¹⁾ kombinierte Kl. kombinierte Kl. kombinierte Kl. kombinierte Kl. kombinierte Kl.	VK	18	19	20	
	DFK (0)	18			
	DFK (1)	19			
	DFK (2)	20			
	DFK (0/1)	19			
	DFK (1/2)	20			
	1	20	21	22	
	2	23	24,5	25,5	
	3	24	24,5	25,5	
	4	25	27	28	
	1/2	28	33,5	38,5	
	2/3	29	34,5	39,5	
3/4	29	35	39		
Hauptschule	5	30	30	30	31
	6	31	31	31	32
	7	31	33	35	36
	8	31	33	35	36
	9	34	36	37	38
	10	33	35	36	37
Realschule	5		30	30	31
	6		31	31	32
	7		30	32	34
	8		30	31,5	33
	9		30	31,5	33
	10		30	31,5	33
Klassen mit Haupt- u. Realschülern an verbundenen Haupt- u. Realschulen ²⁾	7		31+(2)	33+4+(4)	35+8
	8		34+(6)	35+6+(6)	36+12
	9		33+(9)	34+7+(7)	35+14

Anlage (Seite 2)

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
Regionale Schule ³⁾	5		30+5	30+5	31+5
	6		31+(5)	31+(5)	32+(5)
	7		31+(2)	33+4+(4)	35+8
	8		34+(6)	35+6+(6)	36+12
	9		33+(9)	34+7+(7)	35+14
Gymnasium	5		30	30	31
	6		31	31	32
	7		32	33	34
	8		33	34	35
	9		30	31	32,5
	10		30	31	32,5
integrierte Gesamtschule ⁴⁾	5		30+5	30+5	31+5
	6		31	31	32
	7		32	36	41
	8		33	37	41
	9		31	36	41
	10		32	35	39

VK: Vorklasse

DFK: Diagnoseförderklasse

Anlage (Seite 3)

1) Vorklassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

– 10 bis 11 Schülern	3 Lehrerstunden
– 12 Schülern	2 Lehrerstunden
– 13 Schülern	1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Diagnoseförderklassen mit weniger als zehn Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

– 7 Schülern	3 Lehrerstunden
– 8 Schülern	2 Lehrerstunden
– 9 Schülern	1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Im Grundschulbereich erhalten Klassen einer Jahrgangsstufe mit 25 oder mehr Schülern pro Klasse insgesamt vier Teilungsstunden für die Fächer Deutsch und Mathematik zusätzlich zu der in der Spalte 5 genannten Lehrerstunden zugewiesen, vorausgesetzt, die durchschnittliche Klassenfrequenz der jeweiligen Jahrgangsstufe liegt höher als 24,0.

2) Die ausgewiesenen Lehrerstunden gelten für Klassen, in denen Haupt- und Realschüler an verbundenen Haupt- und Realschulen gemeinsam unterrichtet werden.

Für eigenständige Hauptschulklassen bzw. Realschulklassen gilt die Zuweisung für die Hauptschule bzw. Realschule.

In den Jahrgangsstufen 7 und 8 werden bei Einzigigkeit (Klasse mit Haupt- und Realschülern ist einzige Klasse in der Jahrgangsstufe) zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden für den Wahlpflichtunterricht gewährt.

3) Die ausgewiesenen Lehrerstunden gelten in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 für Klassen, in denen Haupt- und Realschüler gemeinsam unterrichtet werden.

Für eigenständige Hauptschulklassen bzw. Realschulklassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt die Zuweisung für die Hauptschule bzw. Realschule.

In der Jahrgangsstufe 5 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich fünf Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

In der Jahrgangsstufe 6 werden bei Einzigigkeit für Förderunterricht und Teilungsstunden die in Klammern angegebenen Lehrersollstunden zusätzlich gewährt.

In den Jahrgangsstufen 7 und 8 werden bei Einzigigkeit (Klasse mit Haupt- und Realschülern ist die einzige Klasse in der Jahrgangsstufe) zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden für den Wahlpflichtunterricht gewährt.

Die ausgewiesenen Teilungsstunden für die Durchführung von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 werden nicht je Klasse, sondern einmalig in der Summe gewährt.

Die in Klammern angegebenen Teilungsstunden werden bei Einzigigkeit zusätzlich gewährt.

4) In der Jahrgangsstufe 5 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich fünf Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

Anlage (Seite 4)

1	2	3	4	5	6	
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern				
		bis 7	8 bis 10	11 bis 13	14 bis 15	
allgemeine Förderschule	VK	12	14	15	15	
	1	21	23	24	25	
	2	23	25	26	27	
	3	24	26	27	28	
	4	25	27	28	29	
	5	26	29	30	31	
	6	27	30	31	32	
	7	27	29	30	31	
	8	27	29	30	31	
	9	27	29	30	31	
	10	33	34	35	36	
	kombinierte Klasse	1/2	25	27	28	28
	kombinierte Klasse	2/3	28	30	31	32
	kombinierte Klasse	3/4	28	30	31	32
kombinierte Klasse	4/5	29	31	32	34	
Schule für Blinde und Sehbehinderte	VK	15	15			
	1	27	29			
	2	30	32			
	3	31	33			
	4	32	34			
	5	32	33			
	6	33	34			
	7	34	35			
	8	34	35			
	9	35	36			
	10	34	35			
kombinierte Klasse	1/2	32	34			
kombinierte Klasse	2/3	35	37			
kombinierte Klasse	3/4	35	37			
Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen an Grundschulen)	VK		15	15		
	1		22	24		
	2		26	29		
	3		27	30		
	4		27	29		
Schule für Körperbehinderte/ Gehörlose und Schwerhörige (auslaufend)	VK	15/15	15/15			
	1	30/24	32/25			
	2	31/27	33/28			
	3	30/28	32/29			
	4	31/29	33/30			
	5	34/32	35/33			
	6	35/33	36/34			
	7	35/34	36/35			
	8	34/34	35/35			
	9	34/34	35/36			
	10	34/34	35/35			
kombinierte Klasse	1/2	34/29	36/30			
kombinierte Klasse	2/3	35/32	37/33			
kombinierte Klasse	3/4	34/32	36/33			

Anlage (Seite 5)

1	2	3	4	5
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern		
		bis 7	8 bis 9	10 bis 12
Schule zur individuellen Lebensbewältigung	Unterstufe	30	32	
	Mittelstufe	30	32	
	Oberstufe	30	32	
	Abschlussstufe	31	33	
Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen an Grundschulen)	2		26	28
	3		27	29
	4		28	30
	5		31	32
	6		32	33
	7		33	34
	8		33	34
	9		33	34
	10		33	34

Der Stundenbedarf der kooperativen Gesamtschule ist für die einzelnen Schularten gemäß der den Schulzweigen entsprechenden Schularten gesondert zu berechnen.

Für die gymnasiale Oberstufe und das Abendgymnasium werden je Durchschnittsklasse beziehungsweise je Durchschnittskurs (Schülerzahl geteilt durch 20 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) folgende Lehrerstunden zugewiesen:

- gymnasiale Oberstufe
 - mit mehr als 180 Schülern ¹⁾ 32 Stunden
 - zwischen 135 und 180 Schülern ¹⁾ 34 Stunden
 - unter 135 Schülern ¹⁾ 36 Stunden
- Abendgymnasium/Einführungsphase: 30 Stunden
- Abendgymnasium/Kursstufe: 25 Stunden

Für die Schule für Kranke werden je Durchschnittsklasse (Schülerzahl geteilt durch 14 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) 20 Lehrerstunden zugewiesen.

¹⁾ Bei der Schülerzahl ist die Gesamtschülerzahl in der gymnasialen Oberstufe (Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 13) zugrunde zu legen.

Anlage (Seite 6)

2. Zuschläge für Zusatzbedarf**2.1 Zusatzbedarf für die Beschulung von Kindern deutscher Aussiedler und ausländischer Bürger (einschließlich Kinder von Asylbewerbern), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben**

- stützender Förderunterricht in Gruppen von 2 bis zu 6 Schülern: 4 Sollstunden
- stützender Förderunterricht in Gruppen ab 7 Schülern: 5 Sollstunden
- Fördergruppen mit mindestens 15 Schülern (Primarbereich): 24 Sollstunden
- Fördergruppen mit mindestens 15 Schülern (Sekundarbereich I): 30 Sollstunden

2.2 Zusatzbedarf für gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern (GU-Klassen)

In GU-Klassen im zielgleichen Unterricht mit maximal vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach interdisziplinärer Diagnostizierung und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde:

- 1 Schüler: 3 Sollstunden
- 2 Schüler: 4 Sollstunden
- 3 Schüler: 5 Sollstunden
- 4 Schüler: 7 Sollstunden

In GU-Klassen im zieldifferenten Unterricht mit maximal drei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach interdisziplinärer Diagnostik und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde:

- 1 Schüler: 5 Sollstunden
- 2 Schüler: 7 Sollstunden
- 3 Schüler: 9 Sollstunden

2.3 Zusatzbedarf bei Aufbauklassen

Für jede Aufbauklasse werden zusätzlich zum Grundbedarf drei Sollstunden gewährt.

2.4 Zusatzbedarf für Vorlaufklassen (Jahrgangsstufen 7 bis 9 der allgemeinen Förderschule)

Für Vorlaufklassen mit mehr als zehn Schülerinnen oder Schülern wird für jede Klasse folgender Zusatzbedarf anerkannt:

- Jahrgangsstufen 7 und 8: 3 Sollstunden
- Jahrgangsstufe 9: 4 Sollstunden

2.5 Schwimmunterricht

Für eine Schwimmstunde wird für Grundschulklassen mit mehr als 15 Schülern eine Sollstunde für die Teilung dieser Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

2.6 Zusatzbedarf für Fremdsprachenunterricht in der Grundschule

Bei Grundschulen, die im 3. und 4. Schuljahr Englisch oder eine andere moderne Fremdsprache im Klassenverband erteilen, wird eine Lehrerstunde je Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

2.7 Zusatzbedarf für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen

- DFK (0): 5 Sollstunden
- DFK (1): 4 Sollstunden
- DFK (2): 3 Sollstunden

Diagnoseförderklassen mit mehr als zwölf Schülern erhalten eine zusätzliche Sollstunde.

2.8 Volle Halbtagsgrundschulen

Volle Halbtagsgrundschulen erhalten folgenden Zuschlag:

- kombinierte Klasse 1/2: 3,0 Sollstunden
- kombinierte Klasse 2/3: 2,5 Sollstunden
- kombinierte Klasse 3/4: 2,0 Sollstunden
- Jahrgangsstufe 1: 4,0 Sollstunden je Klasse
- Jahrgangsstufe 2: 3,0 Sollstunden je Klasse
- Jahrgangsstufe 3: 2,0 Sollstunden je Klasse
- Jahrgangsstufe 4: 2,0 Sollstunden je Klasse

Insgesamt dürfen 16 Sollstunden für alle Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht überschritten werden.

2.9 Ganztagschulen

Die für Ganztagschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich aus der Anzahl der regelmäßig an der Ganztagsbeschulung teilnehmenden Schüler multipliziert mit dem Faktor 0,06.

Im Schuljahr 2003/2004 können hierbei Schüler an Ganztagschulen im 1. Jahr aus maximal zwei, an Ganztagschulen im zweiten Jahr aus maximal vier Jahrgangsstufen des Sekundarbereichs I berücksichtigt werden.

2.10 Zusatzbedarf an Sportgymnasien

Für die sportliche Zusatzausbildung werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 jeweils drei Sollstunden pro Klasse, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 jeweils vier Sollstunden pro Klasse, mindestens jedoch insgesamt 50 Sollstunden anerkannt.

Anlage (Seite 7)

Anrechnungstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die sportliche Zusatzausbildung gewährt.

2.11 Zusatzbedarf an Musikgymnasien

Für die musikalische Zusatzausbildung werden folgende Zusatzbedarfe anerkannt:

Instrumentalunterricht und Stimmbildung für Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und für Schüler in Leistungskursen Musik	insgesamt 0,4 Sollstunden je Schüler
---	--

Ensemblearbeit mit Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und Schülern in Leistungskursen Musik	2 Sollstunden je Klasse/ Leistungskurs
--	--

Unabhängig von diesem Berechnungsschema werden mindestens 100 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die musikalische Zusatzausbildung gewährt.

2.12 Förderklassen an Gymnasien

Pro Förderklasse werden drei zusätzliche Sollstunden anerkannt.

2.13 Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 mit einer anerkannten Legasthenie/Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt

Gruppe von vier bis sieben Schülern: 1 Sollstunde
Die Gruppen können schul-, jahrgangs- und/oder schulartübergreifend gebildet werden.

2.14 Für folgende Maßnahmen werden Lehrerstunden außerhalb der Sollstundenberechnung nach dieser Verordnung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltes bereitgestellt:

- Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht,
- Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte, erziehungsschwierige Schülerinnen und Schüler,
- Förderbedarf für selbständige Klassen mit erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern an Grundschulen.

Anlage (Seite 8)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 des Grundschulbereichs an Schulorten mit mehr als einer Grundschule

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 83	3
84 - 107	4
108 - 131	5
132 - 155	6
156 - 179	7
180 - 203	8
204 - 227	9
228 - 251	10
252 - 275	11
276 - 299	12
300 - 323	13
324 - 347	14
348 - 371	15
372 - 395	16
396 - 419	17
420 - 443	18
444 - 467	19
468 - 491	20
492 - 515	21
516 - 539	22
540 - 563	23
564 - 587	24
588 - 611	25
612 - 635	26
636 - 659	27
660 - 683	28
684 - 707	29
708 - 731	30
732 - 755	31
756 - 779	32
780 - 803	33
804 - 827	34
828 - 851	35
852 - 875	36
876 - 899	37
900 - 923	38
924 - 947	39
948 - 971	40
972 - 995	41
996 - 1019	42
1020 - 1043	43
1044 - 1067	44
1068 - 1091	45
1092 - 1115	46

Anlage (Seite 9)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der Realschule bzw. des Gymnasiums an Schulorten mit mehr als einer Realschule bzw. mehr als einem Gymnasium

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 30	1
31 - 60	2
61 - 90	3
91 - 120	4
121 - 147	5
148 - 174	6
175 - 201	7
202 - 228	8
229 - 255	9
256 - 282	10
283 - 309	11
310 - 336	12
337 - 364	13
365 - 391	14
392 - 418	15
419 - 445	16
446 - 472	17
473 - 499	18
500 - 526	19
527 - 553	20
554 - 580	21
581 - 607	22
608 - 634	23
635 - 661	24
662 - 688	25
689 - 715	26
716 - 742	27
743 - 769	28
770 - 796	29
797 - 823	30
824 - 850	31
851 - 877	32
878 - 904	33
905 - 931	34
932 - 958	35
959 - 985	36
986 - 1012	37
1013 - 1039	38
1040 - 1066	39
1067 - 1093	40
1094 - 1120	41
1121 - 1147	42
1148 - 1174	43
1175 - 1201	44
1202 - 1228	45
1229 - 1255	46

Anlage (Seite 10)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der integrierten Gesamtschule bzw. der Regionalen Schule an Schulorten mit mehr als einer integrierten Gesamtschule bzw. mehr als einer Regionalen Schule

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 84	3
85 - 111	4
112 - 136	5
137 - 161	6
162 - 186	7
187 - 211	8
212 - 236	9
237 - 261	10
262 - 286	11
287 - 312	12
313 - 337	13
338 - 362	14
363 - 387	15
388 - 412	16
413 - 437	17
438 - 462	18
463 - 487	19
488 - 512	20
513 - 537	21
538 - 562	22
563 - 587	23
588 - 612	24
613 - 637	25
638 - 662	26
663 - 687	27
688 - 712	28
713 - 737	29
738 - 762	30

Anlage (Seiten 11)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs beruflicher Schulen**3. Lehrerwochenstunden je Klasse**

Bei der Ermittlung der Lehrerwochenstunden ist die Jahreswochenstundenzahl gemäß Stundentafel (Soll-Stunden) anzuwenden

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel	Teilungsstunden	Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden je Klasse
1.	Berufsschule				
1.1	Berufsvorbereitungsjahr	1	32	18	50
1.2	Berufsvorbereitungsjahr-Sonderpädagogik	1 2	33 33	18 18	51 51
1.3	Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedler/Ausländer	1	34	18	52
1.4	Förderlehrgang 1	1	12	2	14
1.5	Förderlehrgang 2	1 2	12 12	2 2	14 14
1.6	Lehrgang zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen	1	12	2	14
1.7	Grundausbildungslehrgang	1	12	2	14
1.8	Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag	1	12	2	14
1.9	Berufsschule (auch Werker Ausbildung und Berufsausbildung in den Berufsausbildungswerken)	1 2 3 4	12 12 12 6	2 2 2 1	14 14 14 7
2.	Berufsfachschule				
2.1	Altenpflege (alt)	1 2 3	20 20 0	0 0 0	20 20 0
2.2	Kinderpflege	1 2 3	24 25 6	6 6 1	30 31 7
2.3	Hauswirtschafter – siehe dazu Nummer 2.7 HWI				
2.4	Masseurin u. medizinische Bademeisterin	1 2	30 26	8 7	38 33
2.5	Krankenpflegehelferin	1	13	2	15
2.6	Elektro-, Holz-, Metalltechnik	1 2	32 34	11 11	43 45
2.7	Berufsfachschule zu anerkannten Ausbildungsberufen – TIS, KBK, MAL, ISK, ISE, FIN, BAZ, INK, MDP, SIK, SRK, HWI	1 2 3	30 30 30	18 18 18	48 48 48

Anlage (Seite 12)

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel	Teilungsstunden	Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden je Klasse
2.8	Berufsfachschule zu anerkannten Ausbildungsberufen – KOA, CHL	1	32	19	51
		2	32	19	51
		3	32	19	51
		4	12	7	19
2.9	Berufsfachschule zum Fachgehilfen im Gastgewerbe	1	31	19	50
		2	31	19	50
3.	Höhere Berufsfachschule				
3.1	Wirtschaft	1	33	5	38
		2	33	5	38
		3	1	0	1
3.2	Gewerbe	1	33	10	43
		3	33	10	43
		3	1	0	1
3.3	Krankenschwester	1	17	2	19
		2	17	2	19
		3	11	2	13
3.4	Kinderkrankenschwester	1	17	2	19
		2	17	2	19
		3	10	2	12
3.5	Hebamme	1	15	2	17
		2	15	2	17
		3	10	2	12
3.6	Physiotherapeutin	1	27	7	34
		2	27	7	34
		3	19	7	26
3.7	Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin	1	29	2	31
		2	29	2	31
		3	21	2	23
3.8	Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik	1	25	5	30
		2	25	5	30
		3	10	3	13
3.9	Medizinisch-technische Radiologieassistentin	1	30	12	42
		2	30	12	42
		3	10	8	18
3.10	Diätassistentin	1	26	9	35
		2	26	9	35
		3	24	7	31
3.11	Ergotherapeutin	1	24	8	32
		2	24	8	32
		3	20	6	26

Anlage (Seite 13)

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel	Teilungstunden	Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden je Klasse
3.12	Orthoptistin	1	15	2	17
		2	15	2	17
		3	13	2	15
3.13	Logopädin	1	15	7	22
		2	15	7	22
		3	14	6	20
3.14	Altenpflegerin (neu)	1	19	3	22
		2	18	2	20
		3	16	2	18
3.15	Pharmazeutisch-technische Assistentin	1	33	15	48
		2	33	15	48
		3	0	0	0
3.16	Medizinische Dokumentarin	1	32	0	32
		2	18	0	18
		3	5	0	5
3.17	Familienpflegerin	1	24	4	28
		2	24	4	28
		3	4	0	4
3.18	Sozialassistent	1	16	4	20
		2	16	4	20
4.	Fachgymnasium				
4.1	Metall-, Elektro-, Bau-, Datenverarbeitungstechnik, Wirtschaft, Ernährungswissenschaft, Agrarwirtschaft, Gesundheit und Pflege, Sozialpädagogik	1	35	5	40
		2	35	5	40
		3	35	5	40
		4	36	4	40
5.	Fachoberschule				
5.1	zweijährig	1	14	2	16
		2	34	5	39
5.1.1	einjährig, verkürzte Ausbildung	1	35	5	40
6.	Fachschule				
6.1	Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft	1	33	5	38
		2	33	5	38
	Agrarwirtschaft	1	32	5	37
	Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau,	1	32	5	37
	Gartenbau	1	32	5	37
6.2	Erzieher	1	22	6	28
		2	16	5	21
		3	18	5	23

Anlage (Seite 14)

0	1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel	Teilungsstunden	Gesamtzahl der Lehrerstunden je Klasse
6.3	Heilerzieher	1	22	6	28
		2	17	5	22
		3	17	5	22
6.3.1	Heilerzieher – verkürzte Ausbildung	1	32	2	34
6.4	Facherzieher Musik	1	30	15	45
6.5	Facherzieher für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche	1	24	5	29
6.6	Facherzieher Tourismus	1	23	6	29
6.7	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Regelausbildung	1	32	0,75	32
		2	32	0,75	32
		1	32	0	32
6.8	Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinist	1	4	0,25	4
6.9	Offizier, Kapitän nat. Fahrt	1	16	0,40	16
6.10	Zweiter nautischer Schiffsoffizier (BGW), Erster nautischer Schiffsoffizier (BG), Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei	1	30	0	30
		2	30	0	30
6.11	Nautischer Schiffsoffizier (BkW), Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Kleinen Hochseefischerei (BK), Regelausbildung	1	29	0	29
		1	17	0	17
6.12	Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1	12	0	12
6.13	Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier, Regelausbildung	1	32	0,75	32
		2	30	0,75	30
		1	31		31
6.14	Seefunker, allgemein	1	1,5	0,25	1,5
		1	1	0	1
6.15	Schiffsmaschinist	1	8	0	8
		1	5	0	5
6.16	Radarsimulator-Lehrgang	1	1	0	1
6.17	Wiederholungslehrgang zum Fortbestand der Befähigung gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe d der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	1	3	0	3

Anlage (Seite 15)

Die ausgewiesenen Teilungsstunden können auch jahrgangs- oder berufsübergreifend verwendet werden.

- Die Teilungsstunden der Bildungsgänge werden gewährt, wenn mindestens 20 Schüler in einer Klasse sind.
- Die Teilungsstunden in den Klassen der Bildungsgänge der Gesundheitsfachberufe, in der Berufsvorbereitung und der Benachteiligtenförderung werden die Teilungsstunden gewährt, wenn mindestens 16 Schüler in einer Klasse sind.
- In der Berufsvorbereitung/Sonderpädagogik, in Förderlehrgängen F2 und der Berufsausbildung in den Berufsbildungswerken werden die Teilungsstunden gewährt, wenn mindestens zwölf Schüler in einer Klasse sind.
- In den Bildungsgängen Orthoptistin und Logopädin gemäß Nummer 3.12 und 3.13 erfolgt die Berechnung des Gesamtunterrichtsbedarfs für zehn Schüler.
- Zusätzlich zum Grundbedarf laut Studententafel werden in den Bildungsgängen der Seefahrt gemäß Nummer 6.7, 6.9, 6.13 bei mehr als fünf Schülern, Nummer 6.8 bei mehr als acht Schülern und Nummer 6.14 bei mehr als zehn Schülern die angegebenen Teilungsstunden für jeden weiteren Schüler gewährt.

4. Zuschläge für Zusatzbedarf an beruflichen Schulen der Bildungsgänge der Anlage (Seite 11 bis 15)

4.1 Die Teilungsstunden der Bildungsgänge

In den Bildungsgängen der medizinischen Assistenz gemäß Nummer 3.7 bis 3.9 kann auf Grund schulorganisatorischer Notwendigkeiten die Zahl der Teilungsstunden auf Antrag der Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde erhöht werden.

4.2 Zusatzbedarf für die Beschulung von Schülern deutscher Aussiedler und ausländischer Bürger

Für die Beschulung von Schülern deutscher Aussiedler und ausländischer Bürger (einschließlich Kinder von Asylbewerbern), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben, werden für Förderkurse mit mindestens zwölf Schülern drei Sollstunden gewährt.

4.3 Zusatzbedarf für die Betreuung von Schülern der Gesundheitsfachberufe in der fachpraktischen Ausbildung

Für die Betreuung der Schüler in den Bildungsgängen der Gesundheitsfachberufe Masseurin und medizinische Bademeisterin, Krankenpflegehelferin, Krankenschwester, Kinderkrankenschwester, Hebamme, Physiotherapeutin, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin, Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische Radiologieassistentin, Diätassistentin, Ergotherapeutin, Orthoptistin, Logopädin, Altenpflegerin (neu) werden in der fachpraktischen Ausbildung zusätzlich zum Grundbedarf im Betreuungszeitraum für einen Schüler 1,5 Sollstunden gewährt.

4.4 Zusatzbedarf für die Betreuung von Schülern der sozialpädagogischen Bildungsgänge im Berufspraktikum

Für die Betreuung der Schüler in den sozialpädagogischen Bildungsgängen Altenpflege (alt), Sozialassistent, Heilerzieher, Erzieher im 2. und 3. Ausbildungsjahr, Heilerzieher im 2. und 3. Ausbildungsjahr, Facherzieher für verhaltensauffällige Jugendliche, Facherzieher Tourismus werden im Berufspraktikum zusätzlich zum Grundbedarf im Betreuungszeitraum für einen Schüler 0,5 Sollstunden, für die Betreuung der Schüler in den sozialpädagogischen Bildungsgängen Kinderpfleger, Familienpfleger, Erzieher im 1. Ausbildungsjahr, Heilerzieher im 1. Ausbildungsjahr werden im Berufspraktikum zusätzlich zum Grundbedarf im Betreuungszeitraum für einen Schüler eine Sollstunde gewährt.

4.5 Zusatzbedarf für die Betreuung von Schülern der Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu anerkannten Ausbildungsberufen führen, im Berufspraktikum

Für die Betreuung der Schüler in den Bildungsgängen der Berufsfachschulen, die zu anerkannten Ausbildungsberufen führen, TIS, KBK, MAL, ISK, ISE, FIN, BAZ, INK, MDP, SIK, SRK, HWI, KOA, CHL, FGG werden im Berufspraktikum zusätzlich zum Grundbedarf im Betreuungszeitraum für einen Schüler 0,5 Sollstunden gewährt.

4.6 Zusatzbedarf zur Erlangung der Fachhochschulreife

Für die Beschulung der Schüler der Bildungsgänge der Berufsschule und der Höheren Berufsfachschule, die neben dem originären Bildungsgang die Fachhochschulreife erwerben, werden pro Klasse vier Sollstunden gewährt.

4.7 Verlagerung von Unterricht

Unterrichts-, Teilungs- und Betreuungsstunden, die auf Grund der Unterrichtsorganisation in ein anderes Ausbildungsjahr verlagert werden, müssen der obersten Schulaufsichtsbehörde angezeigt werden.

4.8 Zusatzunterricht zur Nachqualifizierung zum Betriebswirt/Techniker

Für die Zusatzausbildung zum - Staatlich geprüften Betriebswirt/Techniker -zivil- werden 15 Sollstunden, - militärisch- 30 Sollstunden gewährt.

4.9 Zusatzunterricht für die Bildung von Berufsgruppenklassen

Zur Differenzierung des Fachunterrichtes in berufsübergreifenden Berufsgruppenklassen werden vier Sollstunden gewährt.

4.10 Zusatzunterricht für den Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen

Für den Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen der Berufsaus- und -fortbildung können bis zu vier Sollstunden gewährt werden.

Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2003/2004

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. März 2003

- | | |
|---|---|
| <p>1. Regelmäßige Pflichtstundenzahl</p> <p>1.1 Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrer, die tätig sind,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) an Grundschulen 27 Wochenstunden</p> <p style="margin-left: 20px;">b) an Haupt- und Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Regionalen Schulen 27 Wochenstunden</p> <p style="margin-left: 20px;">c) an Gymnasien und Abendgymnasien 25 Wochenstunden</p> <p style="margin-left: 20px;">d) an integrierten Gesamtschulen 26 Wochenstunden</p> <p style="margin-left: 20px;">e) an Förderschulen 27 Wochenstunden</p> <p style="margin-left: 20px;">f) im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen ¹⁾ 25 Wochenstunden</p> <p style="margin-left: 20px;">g) im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen 28 Wochenstunden.</p> <p>1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.</p> <p>1.3 Soweit die unter 1.1 g) genannten Lehrer an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Wochenstunde,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.</p> <p>1.4 Soweit die unter 1.1 f) genannten Lehrer an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Wochenstunde,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.</p> | <p>1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Studentafeln als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.</p> <p>2. Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz</p> <p>Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden.</p> <p>3. Altersanrechnungsstunden</p> <p>3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.</p> <p>3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden.</p> <p>3.3 Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr als zwei Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, werden die Altersanrechnungsstunden zur Hälfte gewährt.</p> <p>4. Schwerbehinderte Lehrkräfte</p> <p>4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.</p> <p>4.2 Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 wird das Regelstundenmaß um zwei Unterrichtsstunden verringert.</p> <p>4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes erteilen, erhalten keine Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden.</p> <p>4.4 Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeit-Beschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen Anrechnungsstunden nach Nummer 4.1 oder Nr. 4.2 zustehen, werden die Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden zur Hälfte gewährt.</p> <p>4.5 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Ausweises über die Feststellung der Schwerbehinderten-Eigenschaft gewährt.</p> |
|---|---|

¹⁾ Bei Lehrkräften, die aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig zur Anleitung von Schülern in der praktischen Ausbildung oder in Praktika eingesetzt werden, sind die zur Anleitung in der jeweiligen Einrichtung geleisteten Stunden mit dem Faktor 0,7 multipliziert auf das Regelstundenmaß anzurechnen.

5. Anrechnungsstunden für Lehreraus- und -weiterbildung

5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim L.I.S.A. beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben von Studienleitern bzw. Seminarleitern erhalten für jeden Anwärter/Referendar eine Anrechnungsstunde. Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden beträgt bis zu vier Anwärtern/Referendaren vier Stunden, bei jedem weiteren Referendar eine weitere Anrechnungsstunde, die Höchstzahl beträgt neun Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahren mit den Aufgaben von Studienleitern bzw. Seminarleitern beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.

5.2 Tätige Lehrkräfte, die an einem vom L.I.S.A. organisierten oder vom L.I.S.A. genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung für die Fächer Arbeit-Wirtschaft-Technik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Englisch, Französisch, Polnisch, Latein, Fremdsprache in der Grundschule, Kunst und Gestaltung, Musik, Sozialkunde, Philosophie/Philosophieren mit Kindern, Philosophieren mit Kindern in der Grundschule, Informatische Bildung/Informatik, Spanisch, für das Lehramt für Sonderpädagogik, für berufliche Fachrichtungen und Fächer oder an einer sonderpädagogischen, sozialpädagogischen und sozialpsychologischen Weiterbildung mit dem Abschlussziel „Beratungslehrer“ teilnehmen, erhalten Anrechnungsstunden, soweit sie für eine der o. g. Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des L.I.S.A. ausgewählt werden. Die Auswahl obliegt dabei den Staatlichen Schulämtern, die die jeweilige Bezirkspersonalvertretung nach Maßgabe des PersVG M-V beteiligen.

Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

5.2.1 Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung nicht um mehr als vier Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, erhalten vier Anrechnungsstunden. Für die Fortbildungskurse Legasthenie/Dyskalkulie in den Bereichen Beratung, Diagnostik und Förderung werden zwei Anrechnungsstunden berechnet.

5.2.2 Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeit-Beschäftigung um mehr als vier Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, erhalten zwei Anrechnungsstunden.

5.2.3 Lehrkräfte, die im Rahmen des Lehrpersonalkonzeptes an einem Weiterbildungsstudium für Fächer an beruflichen Schulen und an der Weiterbildung für berufliche Unterrichtsfächer teilnehmen, erhalten Anrechnungsstunden nach folgender Aufteilung:

- Evangelische Religion (Studium an der Universität Rostock): acht Anrechnungsstunden;
- Sonderpädagogik für berufliche Schulen und Weiterbildung für berufliche Unterrichtsfächer: fünf Anrechnungsstunden.

6. Anrechnungsstunden für Schulleiter

6.1 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter der allgemein bildenden Schulen ergeben sich aus der Anlage 1.

6.2 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu $6 + \text{abrunden}(\text{Anzahl der Klassen} * 0,18)$. Maximal werden 20 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

6.3 Schulleiter können aus ihrem Anrechnungsstunden-Kontingent bis zu vier Wochenstunden an andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese mit Aufgaben der Schulleitung betraut sind.

7. Anrechnungsstunden für stellvertretende Schulleiter

7.1 Die ständigen Vertreter der Schulleiter allgemein bildender Schulen erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 2.

7.2 Die Anrechnungsstunden für die ständigen Vertreter der Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu $4 + \text{abrunden}(\text{Anzahl der Klassen} * 0,15)$. Maximal werden 16 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

7.3 Vertritt der ständige Vertreter des Schulleiters diesen ununterbrochen länger als vier Wochen, so erhält er ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der Schulleiter.

7.4 Wird der ständige Vertreter durch eine Lehrkraft ununterbrochen länger als vier Wochen vertreten, so erhält diese ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der ständige Vertreter des Schulleiters.

7.5 Stellvertretende Schulleiter, die für ihre Tätigkeit mehr als fünf Anrechnungsstunden erhalten, können im Einvernehmen mit dem Schulleiter aus ihrem Anrechnungsstunden-Kontingent bis zu drei Wochenstunden auf andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese einzelne Aufgaben aus dem Bereich wahrnehmen.

8. Anrechnungsstunden für die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Für Lehrkräfte, die die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:

- 0,5 h je 100 Grundschüler,
- 0,2 h je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen.

9. Anrechnungsstunden für die Diagnostik in den Förderbereichen Lernbeeinträchtigung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierige/Verhaltensgestörte sowie für Schüler mit Teilleistungsstörungen

Für Lehrkräfte, die in den Förderbereichen Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung sowie für Schüler mit Teilleistungsstörungen zur Diagnostik eingesetzt sind, werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:

- 2,0 h je 100 Grundschüler,
- 0,4 h je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen.

10. Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben

10.1 Klassenleiter von Hauptschulklassen erhalten für sozialpädagogische Aufgaben zwei Anrechnungsstunden. Das Nähere ist im Erlass „Die Arbeit an der Hauptschule“ vom 8. Juni 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 419) gesondert geregelt.

10.2 Klassenleiter in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.

11. Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben

11.1 Lehrkräfte, die an allgemein bildenden Schulen mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 3.

Die Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen sowie an sonderpädagogischen Förderzentren werden als Stundenpool bereitgestellt.

Aus dem Stundenpool für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen werden an den integrierten Gesamtschulen die Anrechnungsstunden der Stufenleiter (jeweils ein Stufenleiter für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 und 8 bis 10 sowie ein Stufenleiter für die gymnasiale Oberstufe) und des didaktischen Leiters, an der kooperativen Gesamtschule die Anrechnungsstunden der Leiter der Bildungsgänge und des didaktischen Leiters gewährt.

Über die Verteilung der Stunden entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.

11.2 Die Anzahl der Anrechnungsstunden für eine Lehrkraft, die an einer beruflichen Schule mit Koordinierungsaufgaben betraut ist, ergibt sich als Produkt aus der Anzahl der Klassen und dem Faktor 0,14. Pro Koordinator werden maximal zwölf Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

12. Anrechnungsstunden für die Betreuung von EDV-Netzen

Für die Betreuung von EDV-Netzen werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde,
- für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde.

13. Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben

13.1 Über die in den Nummern 3 bis 12 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulaufsichtsbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool).

Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien sowie die Leitung von Außen- und Nebenstellen.

Besondere pädagogische Aufgaben sind beispielsweise:

1. Erarbeitung und Einführung neuer Unterrichtsinhalte und -methoden,
2. Unterricht in Klassen mit besonderen Schwierigkeiten, aus dem sich außergewöhnliche Belastungen ergeben,
3. Tätigkeiten als Verbindungslehrer zu Schülerververtretungen,
4. Tätigkeiten als Beratungslehrer,
5. Tätigkeiten als Klassenlehrer,
6. überwiegender Einsatz in der gymnasialen Oberstufe,
7. fachübergreifende Zusammenarbeit,
8. Erweiterung des Fremdsprachenangebots,
9. Tätigkeiten im Rahmen der Kooperation benachbarter Schulen, organisatorisch verbundener oder mit einem Heim verbundener Schulen,
10. Tätigkeiten als Umweltberater in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie als Umweltberater an den Schulen,
11. Koordinierung von pädagogischen, sozialpädagogischen und Beratungsaufgaben auf Kreis-, regionaler und Landesebene,
12. Durchführung von Schul- oder Modellversuchen,
13. Erarbeitung von Richtlinien oder Rahmenplänen,
14. Durchführung von Nichtschüler-Prüfungen,
15. Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsträgern und Ausbildungseinrichtungen,
16. Bearbeitung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Realschulprüfungen und das Abitur,
17. Beratung der Schulen und Schulträger in Hard- und Softwarefragen sowie Beratung der Lehrkräfte beim Einsatz neuer Technologien und Medien im Unterricht,
18. Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Betreuung von Kindern beruflich Reisender,
19. Tätigkeit als Regionalbeauftragter für Neue Medien,

20. Tätigkeiten als Gesundheitsbeauftragter bei den Staatlichen Schulämtern sowie als Gesundheitsbeauftragter an den Schulen,
21. Tätigkeiten als Fachberater für Verkehrserziehung bei den Staatlichen Schulämtern,
22. Organisation internationaler Kooperationsprojekte,
23. Tätigkeiten als Religionskoordinator in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
24. Tätigkeiten als Koordinator für Philosophieren mit Kindern/Philosophie,
25. Tätigkeiten als Beauftragter gegen Gewalt und für kriminalpräventive Maßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
26. Koordinierung von Aufgaben im außerunterrichtlichen Bereich (Wettbewerbe, Olympiaden, UNESCO-Projektschulen, Europa-Schulen),
27. Tätigkeiten als Leiter von Arbeitsgemeinschaften,
28. Tätigkeiten als Verbindungslehrer im Aufgabenfeld Schule-Arbeit-Wirtschaft-Berufsorientierung,
29. Tätigkeiten als Sicherheitsbeauftragter des Schulamtes für die Schulen.
- 13.2 Schulpool
- 13.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach den aus Anlage 4 ersichtlichen Faktoren.
- 13.2.2 Schulen mit Außen- oder Nebenstellen erhalten je drei Anrechnungsstunden.
- 13.2.3 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.
- 13.3 Schulamtspool
- 13.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen für die allgemein bildenden Schulen in Höhe von 25 % der Gesamtstundenzahl für Anrechnungsstunden nach Nummer 13.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamtsebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 13.2 bleibt hiervon unberührt.
- 13.3.2 Im Rahmen des Stundenkontingents nach Nummer 13.3.1 sind Anrechnungsstunden für die Fachberater für Philosophieren mit Kindern/Philosophie sowie für die unter Nummer 13.1, Nummern 23 und 25 genannten Aufgaben zu gewähren.
- 13.3.3 Über die Verteilung der verbleibenden Stunden nach Abzug der Stunden nach Nummer 13.3.2 auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulamtsebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Personalrat.
- Schulen, die an einem Schul- oder Modellversuch teilnehmen oder nach einem besonderen Schulprofil arbeiten, sind bei der Vergabe von Anrechnungsstunden bevorzugt zu berücksichtigen.
- 13.3.4 Bei beruflichen Schulen entfällt der Schulamtspool, wobei bis 50 % der Anrechnungsstunden nach Nummer 13.2 durch die oberste Schulaufsichtsbehörde für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und für schulartübergreifende Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben vergeben werden können.
- 13.4 Landespool
- Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nicht behinderte Schüler aller Schularten), für die Betreuung von Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren.
- 14. Höchstmaß von Anrechnungsstunden**
- Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungsstunden nicht weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes, die der stellvertretenden Schulleiter nicht weniger als neun Unterrichtsstunden, die der Schulleiter nicht weniger als fünf Unterrichtsstunden und die der Lehrkräfte im Weiterbildungsstudium für Fächer und Fachrichtungen an beruflichen Schulen nicht weniger als sechs Unterrichtsstunden betragen.
- 15. Berechnung**
- 15.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist die amtliche Schulstatistik des laufenden Schuljahres.
- 15.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert ab 0,5 aufzurunden.
- 16. Anlagen**
- Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Erlasses.
- 17. In-Kraft-Treten**
- Dieser Erlass tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 6.1)

Anrechnungen für Schulleiter (in Unterrichtsstunden)				
Anzahl der Klassen ¹⁾	Grundschulen	Haupt- u. Realschulen, verbundene Haupt- u. Realschulen, Regionale Schulen	Gymnasien, Abendgymn., Gesamtschulen	Förderschulen ²⁾
2	6			
3 bis 4	8	10	8	6
5 bis 8	9	11	9	8
9 bis 11	10	12	10	9
12 bis 15	11	13	11	10
16 bis 19	12	14	12	11
20 bis 27	13	15	13	13
28 bis 35	-	16	14	15
36 bis 43	-	18	16	17
44 bis 51	-	19	18	19
52 und mehr	-	-	20	-

¹⁾ Für die Qualifikationsphase des Gymnasiums und für das Abendgymnasium tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

²⁾ Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: insgesamt jeweils 5 Stunden
Landesschule Ludwigslust: insgesamt 4 Stunden

Anlage 2
(zu Nummer 7.1)

Anrechnungen für Schulleiter (in Unterrichtsstunden)				
Anzahl der Klassen ¹⁾	Grundschulen	Haupt- u. Realschulen, verbundene Haupt- u. Realschulen, Regionale Schulen	Gymnasien, Abendgymn., Gesamtschulen	Förderschulen ²⁾
3 bis 4	6	4	5	3
5 bis 8	7	5	6	4
9 bis 11	8	6	6	5
12 bis 15	8	6	7	5
16 bis 19	9	7	7	6
20 bis 27	10	8	8	7
28 bis 35	-	9	9	8
36 bis 43	-	10	10	9
44 bis 51	-	11	11	10
52 und mehr	-	-	12	-

¹⁾ Für die Qualifikationsphase des Gymnasiums und für das Abendgymnasium tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

²⁾ Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: insgesamt jeweils 5 Stunden
Landesschule Ludwigslust: insgesamt 4 Stunden

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiter/-innen und deren Vertreter/-innen (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Februar 2003

Der Erlass „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiter/-innen und deren Vertreter/-innen (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 30. Juli 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 495) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Nr. 2 werden die Wörter „bei Stellen oberhalb der Besoldungsgruppe A 15 und“ gestrichen.
2. In Abschnitt III Nr. 2.1 werden die Wörter „bis zur Besoldungsgruppe A 15“ gestrichen.
3. In Abschnitt III Nr. 2.2 werden die Wörter „Leitungsstellen an allgemein bildenden Schulen oberhalb der Besoldungsgruppe A 15 und alle“ gestrichen.
4. In Abschnitt III Nr. 2.2 zweiter Anstrich wird das Wort „aus“ gestrichen.
5. In Abschnitt III Nr. 3.2 wird nach Absatz 9 folgender 10. Absatz eingefügt: „Vor der Bestellung von Schulleiter/-innen bzw. deren Stellvertreter/-innen oberhalb der Besoldungsgruppe A 15 ist die nach dem „Zweiten Erlass zur Änderung des Erlasses „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ vom 24. April 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 199) erforderliche vorherige Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur einzuholen.“
6. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 95

Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 49 und S. 52

- Berichtigung -

Auf S. 49 (Inhaltsübersicht) sind unter o. g. Änderungsverordnung folgende Zeilen zu ergänzen:

Ändert VO vom 4. Oktober 2000
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-44

Auf S. 52 muss nach der Überschrift die Fußnote 1 angefügt und unten die Fußnote wie folgt ergänzt werden:

¹ Ändert VO vom 4. Oktober 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-44

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 95

Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

Vom 20. Februar 2003

Auf Grund von § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Landeshochschulgesetz (LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ hat der Senat der Universität Rostock die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Promotionsrecht

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.).² Die Verleihung erfolgt aufgrund einer vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) zu einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet (§ 2) sowie eines wissenschaftlichen Kolloquiums.

(2) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Fachgebieten, die in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten sind.

§ 2

Promotionsgebiete

Die Fachgebiete im Sinne des § 1 sind:

- Betriebswirtschaftslehre,
- Demographie,
- Politikwissenschaft,
- Soziologie,
- Volkswirtschaftslehre,
- Wirtschaftsinformatik,
- Wirtschaftsingenieurwesen,
- Wirtschaftspädagogik.

§ 3

Promotionsbeauftragter

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren der Fakultät einen Promotionsbeauftragten sowie dessen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit des Promotionsbeauftragten und seines Stellvertreters beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Promotionsbeauftragte bereitet die Promotionsverfahren vor, unterstützt die Vorsitzenden der Promotionskommissionen (§ 8) bei der Durchführung von Promotionsverfahren und achtet auf die strikte Einhaltung der Vorschriften dieser Promotionsordnung.

§ 4

Annahme von Doktoranden

(1) Zur Annahme von Doktoranden berechtigt sind die Professoren der Fakultät sowie die anderen habilitierten Mitglieder der Fakultät.

(2) In besonderen Fällen kann die Fakultät auch anderen Professoren, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, das Recht zur Annahme von Doktoranden einräumen. Den Beschluss hierüber fasst der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Angenommene Doktoranden sollen durch regelmäßige Teilnahme an Doktoranden- oder anderen Seminaren in Kontakt mit ihren Betreuern stehen.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Hochschulabschluss eines wirtschafts- beziehungsweise sozialwissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom, Magister, Master beziehungsweise ein als gleichwertig geltender Grad) in der Regel zumindest mit der Gesamtnote „gut“. Auf Antrag kann auch ein entsprechender Abschluss eines anderen Studiums einer wissenschaftlichen Hochschule anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsbeauftragten.

(2) Stimmt keines der Studienfächer mit dem Promotionsgebiet überein, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsbeauftragten, welche Prüfungen der Kandidat vor der Zulassung zur Promotion gegebenenfalls abzulegen hat. Als Prüfungsfächer kommen in Frage:

- die Promotionsgebiete gemäß § 2,
- das spezielle Fachgebiet, zu dem die Dissertation verfasst wird.

(3) Ausländische Hochschulabschlüsse werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse wird auf Vorschlag des Promotionsbeauftragten durch den Fakultätsrat festgestellt. Dabei ist das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister zu konsultieren.

(4) Für die wissenschaftliche Arbeit können besonders befähigte Fachhochschulabsolventen als Doktoranden zugelassen werden.

¹ Mittl. bl. KM M-V S. 122

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden neben der männlichen nicht auch die weibliche Form aufgeführt; gemeint sind jedoch in allen Fällen sowohl Frauen als auch Männer.

Voraussetzung ist der Abschluss des Studiums mit der Gesamtnote „sehr gut“ sowie ein Qualifikationsnachweis gemäß dem in § 6 festgelegten Eignungsfeststellungsverfahren. In die Betreuung und in das Prüfungsverfahren können Fachhochschulprofessoren einbezogen werden.

(5) Der Kandidat soll bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) im Promotionsgebiet wenigstens zwei Semester an der Universität Rostock immatrikuliert gewesen sein. In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat den Kandidaten von dieser Bestimmung ganz oder teilweise befreien oder ein Studium als Gasthörer für ausreichend erklären.

(6) Der Kandidat darf nicht mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen haben. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(7) Die Entscheidungen des Fakultätsrats gemäß der Absätze 1 bis 5 werden in der Regel zum Zeitpunkt der Annahme des Doktoranden getroffen.

§ 6

Feststellung der Eignung von Fachhochschulabsolventen zur Promotion

(1) Erfüllt der Kandidat die Bedingung eines Fachhochschulabschlusses mit der Note „sehr gut“ und hat eine der zur Annahme von Doktoranden berechtigten Personen die Bereitschaft erklärt, ihn bei seinem Promotionsvorhaben zu betreuen, so ist seine Eignung zur Promotion festzustellen. Ein Antrag auf Feststellung der Eignung zur Promotion ist vom Kandidaten schriftlich an den Promotionsbeauftragten zu richten. Dem Antrag sind das Abschlusszeugnis der Fachhochschule, ein amtliches Führungszeugnis und die Erklärung des in Aussicht genommenen Betreuers über die Bereitschaft zur Annahme des Doktoranden beizufügen.

(2) Der Qualifikationsnachweis besteht in der Regel aus zwei Teilen:

- einem benoteten Seminarschein des Hauptstudiums des dem angestrebten Promotionsgebiet entsprechenden Studiengangs und
- schriftlichen Prüfungen im Umfang eines Prüfungsfachs des Hauptstudiums dieses Studiengangs, deren Noten nach den Vorschriften der entsprechenden Prüfungsordnung zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden.

Welche Teilleistungen im Einzelnen zu erbringen sind, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsbeauftragten. In Sonderfällen kann ein anderer zweiter Leistungsnachweis oder ein weiterer Leistungsnachweis festgelegt werden. Die festgelegten Prüfungen finden zu den Terminen und im Rahmen der üblichen Prüfungen des dem angestrebten Promotionsgebiet entsprechenden Studiengangs statt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Antragsteller auf Anfrage Empfehlungen, in welcher Form er die in den ausstehenden Prüfungen geforderten Kenntnisse in effizienter Weise und unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten erwerben kann.

(3) Der Qualifikationsnachweis ist erbracht, wenn jeder der Leistungsnachweise mit der Note „gut“ bewertet worden ist. Für nicht

mit der Note „gut“ bestandene Leistungsnachweise besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Über den Qualifikationsnachweis wird dem Kandidaten vom Promotionsbeauftragten eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Promotionseignungsprüfungen anderer Universitäten werden nicht anerkannt.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsbeauftragten.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist unter Angabe des Promotionsgebietes vom Kandidaten schriftlich an den Promotionsbeauftragten zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) vier Exemplare der Dissertation (§ 9),
- b) ein in der Regel in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers informiert,
- c) die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Abschrift),
- d) der Nachweis über die in § 5 und § 6 genannten Voraussetzungen (beglaubigte Abschriften),
- e) eine eidesstattliche Erklärung, die in die Dissertation einzubinden ist und deren Wortlaut in der Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung festgelegt ist,
- f) eine eidesstattliche Erklärung über nicht bestandene frühere Promotionsversuche,
- g) Gutachternvorschläge für die Dissertation,
- h) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
- i) eine Liste der bisherigen Veröffentlichungen des Kandidaten.

(4) Der Antrag kann vom Kandidaten zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist.

(5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 und bei Vollständigkeit der gemäß Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsbeauftragten über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn das Promotionsgebiet an der Fakultät nicht vertreten ist beziehungsweise kein fachkompetenter Gutachter der Fakultät angehört. Die Entscheidung, das Promotionsverfahren nicht zu eröffnen, ist dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

(6) Mit dem Eröffnungsbeschluss legt der Fakultätsrat die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8 und die Gutachter gemäß § 10 Abs. 1 fest.

§ 8

Promotionskommission

(1) Für jede Promotion wird durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsbeauftragten eine Promotionskommission und deren Vorsitzender eingesetzt.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern (§ 10 Abs. 1) und mindestens zwei weiteren Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät. Nicht der Fakultät angehörende Professoren oder Habilitierte können ebenfalls zu Mitgliedern der Promotionskommission benannt werden. Ein weiteres Mitglied der Promotionskommission soll dem akademischen Mittelbau der Fakultät angehören. Dieses Mitglied muss promoviert sein. Die Gutachter und der Vertreter des akademischen Mittelbaus können nicht zum Vorsitzenden bestellt werden.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Kommissionsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission berichtet dem Promotionsbeauftragten regelmäßig über den Stand und den Fortgang des Promotionsverfahrens.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation weist die Befähigung des Kandidaten zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach. Die mit ihr vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Fachgebietes entsprechen, einen theoretischen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche Literatur berücksichtigen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Englischsprachige Dissertationen sind ebenfalls zugelassen. Über die Zulassung von Dissertationen in einer anderen Sprache entscheidet der Fakultätsrat, in der Regel zum Zeitpunkt der Annahme des Doktoranden.

(3) Die Dissertation darf weder in der gleichen noch in einer ähnlichen Fassung in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden sein.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Wird der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin zur Promotion zugelassen, so bestimmt der Fakultätsrat zwei oder mehr Gutachter aus dem Kreis der Professoren und Habilitierten. Auch nicht der Fakultät angehörende Professoren und Habilitierte können als Gutachter benannt werden. Mindestens einer der Gutachter muss als planmäßiger Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock angehören. In der Regel ist der Betreuer der Dissertation einer der Gutachter.

(2) Ein vorgesehener Gutachter hat das Recht, die Begutachtung der Arbeit innerhalb von vier Wochen mit einer Begründung abzulehnen. Wird dieses Recht in Anspruch genommen, so ist vom Fakultätsrat ein anderer Gutachter zu bestellen.

(3) Das jedem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in seinen Besitz über.

(4) Die Gutachter haben der Promotionskommission innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung eine begründete Bewertung vorzulegen.

(5) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung der Promotionskommission. In den Gutachten ist nachzuweisen, ob die Dissertation den Anforderungen genügt, die an den akademischen Grad zu stellen sind. Die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist zu empfehlen.

(6) Die Dissertation ist vom Gutachter mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

– summa cum laude	(ausgezeichnet),	Abstufung 0,0; 0,3;
– magna cum laude	(sehr gut),	Abstufung 0,7; 1,0; 1,3;
– cum laude	(gut),	Abstufung 1,7; 2,0; 2,3;
– rite	(genügend),	Abstufung 2,7; 3,0;
– non sufficit	(ungenügend).	

§ 11 Auslage der Arbeit und weitere Gutachten

(1) Die Dissertation wird mit den Gutachten mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Fakultät ausgelegt.

(2) Die Professoren und Habilitierten der Fakultät sind berechtigt, die Dissertation selbständig zu begutachten und eine Bewertung vorzuschlagen oder eine Stellungnahme abzugeben.

§ 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Stimmen die Gutachten und Stellungnahmen hinsichtlich der Empfehlung zur Annahme beziehungsweise Ablehnung der Arbeit überein, so ist die Promotionskommission an diese Empfehlung gebunden.

(2) Enthalten die Gutachten und Stellungnahmen divergierende Empfehlungen bezüglich der Annahme der Dissertation, so entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergeben sich aus einer Stellungnahme wichtige neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der Dissertation, so kann die Promotionskommission zusätzliche Gutachter bestellen. Vor einer Entscheidung über die Anforderung von Zusatzgutachten sind die Gutachter und Verfasser von Stellungnahmen zu hören.

(3) Im Falle der Annahme der Dissertation erfolgt ihre Bewertung gemäß § 14 Abs. 3 und 4.

(4) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Fakultät.

§ 13 Einsichtnahme durch den Kandidaten

Wenn alle Gutachten vorliegen, ist dem Kandidaten Einsicht in die Gutachten zu gestatten. In der Regel soll dies erst nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.

§ 14**Bewertung angenommener Dissertationen**

(1) Stimmen die abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen in der Bewertung der Dissertation überein, so ist die Promotionskommission bei ihrer Entscheidung an diese Bewertung gebunden.

(2) Divergieren die Gutachten und Stellungnahmen hinsichtlich der Bewertung, so entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der Dissertation. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergeben sich aus einer Stellungnahme wichtige neue Gesichtspunkte für die Bewertung der Dissertation, so kann die Promotionskommission zusätzliche Gutachter bestellen. Vor einer Entscheidung über die Anforderung von Zusatzgutachten sind die Gutachter und Verfasser von Stellungnahmen zu hören.

(3) Die Gesamtnote für die Dissertation ist gemäß § 10 Abs. 6 festzulegen. Außer den dort vorgesehenen Noten kann die Kommission auch eine Note vergeben, die aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Gutachten gebildet wird.

(4) Das Prädikat für die angenommene Dissertation lautet:

Bei einer Gesamtnote	bis 0,5	summa cum laude;
	über 0,5 bis 1,5	magna cum laude;
	über 1,5 bis 2,5	cum laude;
	über 2,5 bis 3,0	rite.

§ 15**Wissenschaftliches Kolloquium**

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium fest. Die Ladungsfrist für den Kandidaten beträgt mindestens 14 Tage, sofern er darauf nicht verzichtet. Der Verzicht bedarf der Schriftform.

(2) Das wissenschaftliche Kolloquium wird in deutscher Sprache durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsbeauftragten.

(3) Das wissenschaftliche Kolloquium ist öffentlich.

(4) Das wissenschaftliche Kolloquium wird durch den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(5) Zu Beginn des wissenschaftlichen Kolloquiums sind die Gutachten in ihren zentralen Aussagen vorzustellen.

(6) Im Rahmen des wissenschaftlichen Kolloquiums weist der Kandidat in einem Vortrag und in einer Disputation nach, dass er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch begründen und sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann.

(7) Im Vortrag soll der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation präsentieren und auf Fragen, die in den Gutachten aufgeworfen wurden, eingehen.

(8) An den Vortrag des Kandidaten schließt sich die Disputation an. Sie kann sich auf alle Fragen erstrecken, die die Dissertation und angrenzende Problemstellungen des Fachgebietes berühren.

(9) Über Inhalt und Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§ 16**Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums**

(1) Nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums. Die Beratung der Promotionskommission ist nicht öffentlich.

(2) Das wissenschaftliche Kolloquium ist entsprechend § 10 Abs. 6 zu bewerten.

(3) Das Ergebnis der Beratung der Promotionskommission ist dem Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Mit Zustimmung des Kandidaten kann die Öffentlichkeit durch die Promotionskommission hergestellt werden.

(4) Ein mit „non sufficit“ bewertetes wissenschaftliches Kolloquium gilt als nicht bestanden. Es kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Wird das wiederholte wissenschaftliche Kolloquium ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 17**Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens**

(1) Nach erfolgreichem wissenschaftlichem Kolloquium wird vom Promotionsbeauftragten die Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens vorgenommen und dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Die Gesamtbewertung ergibt sich als gewogener Mittelwert aus der ungerundeten Gesamtnote für die Dissertation und der Note für das wissenschaftliche Kolloquium, wobei die Gesamtnote für die Dissertation in die Gesamtbewertung mit dem doppelten Gewicht eingeht.

(3) Für die Promotion ist ein Prädikat zu erteilen, das sich gemäß § 14 Abs. 4 aus der Gesamtbewertung für die Promotion ergibt.

§ 18**Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandenem Kolloquium muss der Kandidat für die Veröffentlichung seiner Dissertation Sorge tragen.

(2) Die Dissertation ist veröffentlicht, wenn die Pflichtexemplare abgegeben sind. Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Ordnung über die Bereitstellung von Pflichtexemplaren im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Rostock (Pflichtexemplarordnung).

§ 19**Verleihung des Doktorgrades**

(1) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades in deutscher Sprache aus-

gefertigt. Die Urkunde enthält das Promotionsgebiet sowie das Thema der Dissertation und die Gesamtnote des Promotionsverfahrens. Sie wird vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(2) Die Urkunde soll dem Kandidaten in würdiger Form ausgehändigt werden.

(3) Der Kandidat ist ab Zustellung des schriftlichen Bescheides über den Eingang des Nachweises der Veröffentlichung der Dissertation berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 20 Protokoll

Über den gesamten Ablauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom Dekan und vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschrieben wird.

§ 21 Widerspruchsrecht

(1) Der Bewerber kann gegen eine Entscheidung, die ihn in seinen Rechten verletzt, binnen eines Monats, nachdem sie dem Bewerber bekannt gegeben worden ist, beim Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

(2) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch dem Rektor zur Entscheidung vor. Dieser erlässt den Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 22 Ehrenpromotion

(1) Auf Antrag eines Fakultätsmitglieds entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung eines Ehrenpromotionsverfahrens. Im Falle der Eröffnung des Verfahrens ist eine Ehrenpromotionskommission einzusetzen, die die Voraussetzungen für die Ver-

leihung prüft und dem Fakultätsrat eine Beschlussvorlage zuleitet.

(2) Auf Basis der von der Ehrenpromotionskommission erarbeiteten Beschlussvorlage entscheidet der Fakultätsrat über die Ehrenpromotion. Die Verleihung des Grades eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats. Sie bedarf außerdem der Zustimmung des Senats der Universität.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgefertigt, in der die Leistungen des Ehrendoktors gewürdigt werden und die in einer würdigen Form durch den Dekan überreicht wird.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade. Für die Entziehung ist ein Beschluss des Fakultätsrats erforderlich.

(2) Der Promovierte soll vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich gehört werden.

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 1. Oktober 1994 außer Kraft.

(2) Alle vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung eröffneten Promotionsverfahren werden noch nach der im Absatz 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung vom 1. Oktober 1994 bearbeitet.

(3) Für die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung zur Promotion zugelassenen Fachhochschulabsolventen gelten die Zulassungsvoraussetzungen der im Absatz 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung vom 1. Oktober 1994.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Rostock vom 6. März 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. Juli 2002.

Rostock, den 20. Februar 2003

**Der Rektor der Universität Rostock
Prof. Dr. phil. habil. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 96

Anlage

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt.

Richtlinie über die Vergabe von Lehraufträgen (Lehrauftragsrichtlinie)¹

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 9. Januar 2003 – VII 303 - 3121-01/008 –

Für die Vergabe von Lehraufträgen an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 76 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398))² wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Richtlinie erlassen:

1. Allgemeines

1.1 Zur Ergänzung des Lehrangebotes oder für einen durch haupt- oder nebenberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf können Lehraufträge erteilt werden.

1.2 Lehraufträge dürfen nicht an Personen erteilt werden, die bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Hochschule im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu einer Lehr-tätigkeit verpflichtet sind oder verpflichtet werden können.

Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen/künstlerischen Weiterbildungsangebotes der Hochschule gemäß § 31 LHG M-V (Weiterbildende Studien), die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden.

1.3 Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist dem Gleichstellungsauftrag der Hochschule (§ 4 LHG M-V) Rechnung zu tragen.

1.4 Außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

Besteht gleichzeitig ein Dienstverhältnis zur Hochschule, bleibt Nummer 1.2 unberührt.

1.5 Die Höhe der Lehrauftragsvergütung in künstlerischen Studiengängen wird gesondert geregelt.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.

2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.

2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

3. Erteilung der Lehraufträge

3.1 Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, durch die Hochschule bestellt.

3.2 Der Umfang des Lehrauftrages soll die Hälfte der Lehrverpflichtung einer entsprechenden hauptberuflichen Lehrkraft nicht überschreiten.

3.3 Voraussetzung für die Bestellung von Lehrbeauftragten ist, dass diese die für die Wahrnehmung des Lehrauftrages zu fordernde wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation sowie pädagogische Eignung besitzen.

4. Vergütung

4.1 Ein Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder der Lehrauftrag Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass die Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

4.2 Die Höhe der Lehrauftragsvergütung bestimmt sich nach den Empfehlungen über Lehrauftragsvergütungen an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Fachhochschulen, die im Einvernehmen mit der Finanzministerkonferenz durch die Kultusministerkonferenz beschlossen wurde mit der Maßgabe, dass alle Vergütungssätze Höchstsätze sind.

Die maßgeblichen Vergütungssätze sind der Anlage zu entnehmen. **Anlag**

Bei der Bemessung der Vergütung sind der Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. Im unteren Bereich des Vergütungsrahmens liegen Sprachkurse und gleich zu bewertende Unterrichtsveranstaltungen.

4.3 Die Lehrauftragsvergütung ist nach der geleisteten Einzelstunde zu berechnen. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel mindestens fünf Hörer oder Hörerinnen voraus; bei künstlerischen Lehrveranstaltungen sind Ausnahmen möglich.

¹ AmtsBl. M-V S. 46

² Mittl.bl. BM M-V S. 511

4.4 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden.

5. Erstattung von Fahrkosten und sonstigen Mehraufwendungen

Neben der Lehrauftragsvergütung können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.

6. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Das Antrags- und Abrechnungsverfahren regelt die Hochschule in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Bestimmungen. Hierbei ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Hochschulverwaltung ihren Prüfpflichten gemäß §§ 7 und 9 LHO nachkommen kann.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

7.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig treten

– die Vorläufigen Richtlinien über Lehraufträge und Lehrauftragsvergütungen für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. August 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1997,

– die Vorläufigen Richtlinien über Lehraufträge und Lehrauftragsvergütungen für die Fachhochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. April 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1997,

– der Runderlass vom 19. Dezember 1994 – VII 320 – 3125-04/003

außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 101

Anlage

Die Höhe der Lehrauftragsvergütung beträgt je Einzelstunde bei

1. Lehraufträgen an Universitäten und der Hochschule für Musik und Theater Rostock

- a) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, bis zu **21,40 EUR**
- b) andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen, bis zu **36,69 EUR**
- c) Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, bis zu **51,98 EUR**

2. Lehraufträgen an Fachhochschulen

- a) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bis zu **16,09 EUR**
- b) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, bis zu **21,40 EUR**
- c) Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen, bis zu **29,05 EUR**
- d) Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, bis zu **36,69 EUR**

3. In Mangelbereichen (Fächer, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sicher gestellt werden kann) können die genannten Sätze um bis zu 20 v. H. überschritten werden.

**Verordnung über Kosten der Landesarchive
in Mecklenburg-Vorpommern
(Landesarchivkostenverordnung – LAKVO M-V)¹**

Vom 8. Januar 2003

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 85

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 sowie des § 23 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

§ 1

Anlage Für die im Kostenverzeichnis (Anlage) genannten Leistungen werden die dort festgelegten Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Archivgebührenordnung vom 1. Februar 1995 (GVOBl. M-V S. 106)² außer Kraft.

Schwerin, den 8. Januar 2002

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 103

Anlage

Kostenverzeichnis

A. Verwaltungsgebühren

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Bearbeitung schriftlicher Anfragen	
	Für die Bearbeitung von Anfragen, Nachforschungen und anderen gleichartigen Leistungen durch Mitarbeiter der staatlichen Landesarchive werden Gebühren pro begonnener Arbeitshalbstunde erhoben:	
	a) höherer Archivdienst	28,50
	b) gehobener Archivdienst	20,00
	c) mittlerer Archivdienst	15,00
	Die Gebühren sind auch bei negativem Suchergebnis zu entrichten.	
	Anmerkung zu Tarifstelle 1: Die Bearbeitung von Anfragen, Nachforschungen, Übersetzungen und andere gleichartige Leistungen ist gebührenpflichtig bei	
	– persönlicher und auftragsgebundener Forschung zu privaten Zwecken,	
	– gewerblichen Zwecken,	
	– Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken.	
	Gebührenbefreiung kann gewährt werden für wissenschaftliche, publizistische, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher Anliegen, insbesondere von Renten- und Versicherungsnachweisen, und zur Rehabilitation.	

¹ GVOBl. M-V S. 99

² Mittl.bl. KM M-V S. 85

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
2	Beglaubigungen	
	Für Beglaubigungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen pro Seite	1,50 bis 3,00
	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt sind, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
	– für den ersten Abdruck je Urkunde	1,50
	– zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,00
	c) Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 10,00
	d) sonstige Bescheinigungen	3,00 bis 18,00
3	Veröffentlichungsgenehmigungen	
3.1	In Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen und anderen je Aufnahme	
3.1.1	schwarz-weiß bei einer Auflage	
	bis 5.000 Stück	25,50
	10.000 Stück	36,00
	50.000 Stück	61,50
	100.000 Stück	153,50
	über 100.000 Stück	255,50
	Dieser Beitrag ist auch bei der Einspeisung einer Vorlage in digitalisierter Form in internationale Datennetze fällig	
3.1.2	farbig das Zweifache von Nummer 3.1.1	
3.1.3	bei Neuauflagen und Nachdrucken das 0,5-fache von den Nummern 3.1.1 und 3.1.2	
3.1.4	zu Werbezwecken das Drei- bis Zehnfache von Nummer 3.1	
3.2	Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme usw.) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je begonnene Wiedergabeminute	25,50 bis 255,50
	Anmerkung zu den Tarifstellen 3.1 - 3.2: Bei Veröffentlichungen, die im Interesse der Archive liegen, wie die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen oder die Förderung kultureller Anliegen, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.	

B. Benutzungsgebühren

4	Direktnutzung	
4.1	pro Tag	5,00
	pro 5 Tage	20,50
	pro 20 Tage	51,00
	pro Jahr	255,50
	Anmerkung zu Tarifstelle 4.1: Die Nutzung der Archivalien ist gebührenpflichtig bei	
	– persönlicher und auftragsgebundener Forschung zu privaten Zwecken,	
	– gewerblichen Zwecken,	
	– Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken.	
	Gebührenbefreiung kann zugelassen werden bei der Nutzung der Archivalien für wissenschaftliche, publizistische, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, sowie zur Klärung persönlicher Anliegen, insbesondere von Renten- und Versicherungsnachweisen und zur Rehabilitation.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
5	Fernleihe	
	Für Fernleihen werden pro Archivalieneinheit erhoben.	10,00
	Bei Überziehung der festgelegten Ausleihfristen wird die Gebühr je Einheit für jeden weiteren Tag auf festgesetzt.	2,50
6	Fotografische und reprografische Arbeiten (Archivalienreproduktionen)	
6.1	Anfertigung von Negativen	
6.1.1	Arbeiten in schwarz-weiß	
6.1.1.1	Reproduktion je Stück	
	Mikrofilmaufnahme je Aufnahme Mindestgebühr	0,50 2,50
6.1.1.2	Aufnahmen je Stück	
	24 x 36 mm	2,50
	6 x 6 cm	4,00
	9 x 12 cm	8,00
	13 x 18 cm	10,00
	18 x 24 cm	13,00
	Zusätzlich wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde des Fotografen eine Gebühr von 6,50 Euro erhoben.	
6.1.1.3	Negative von Makrofiches	8,00
	Bei Ausleihe von Makrofiches für Arbeiten, die nicht in der archiveigenen Werkstatt ausgeführt werden können, werden eine Gebühr von 5,00 Euro und eine Kautions von 51,00 Euro erhoben.	
6.1.2	Arbeiten in farbig	
6.1.2.1	Reproduktion je Stück	
	24 x 36 mm	4,00
	6 x 6 cm	5,00
	9 x 12 cm	15,50
	Zusätzlich wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde des Fotografen eine Gebühr von 6,50 Euro erhoben.	
6.2	Anfertigung von Positiven	
6.2.1	Arbeiten in schwarz-weiß	
6.2.1.1	Fotopapiere je Stück	
	13 x 18 cm	4,00
	18 x 24 cm	6,00
	24 x 30 cm	7,50
	30 x 40 cm	10,00
	40 x 50 cm	11,00
	50 x 60 cm	24,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
	zusätzlich Dokumentenpapiere je Stück	
	Format DIN A 4	0,50
	Format DIN A 3	1,50
6.2.1.2	Farbdiapositive (ungerahmt), je Stück	
	24 x 36 mm	6,00
	6 x 6 cm	10,00
	9 x 12 cm	15,50
	13 x 18 cm	20,50
	18 x 24 cm	25,50
	Zusätzlich wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde des Fotografen eine Gebühr von 6,50 Euro erhoben.	
6.3	Bei besonders schwierig zu reproduzierenden Vorlagen (zum Beispiel Siegel) kann der 1,5-fache Satz der in den Nummern 6.1 bis 6.2.1.2 festgesetzten Gebühr erhoben werden. Zusätzlich wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde des Fotografen eine Gebühr von 6,50 Euro erhoben.	
6.4	Anfertigung von Direktkopien	
6.4.1	Kopien nach elektrostatischen Verfahren, je Stück Format DIN A 4 je Stück Format DIN A 3	0,30 0,50
6.4.2	Ausschnitte aus überformatigen Vorlagen (Karten, Risse, Pläne) je Stück Format DIN A 4 je Stück Format DIN A 3	1,50 2,50
6.4.3	Großkopierungen je Stück Format DIN A 2 je Stück Format DIN A 1 je Stück Format DIN A 0	10,00 15,50 20,50
6.4.4	Kopien aus dem Rückvergrößerungsgerät, je Stück	0,50
6.5	Digitale Aufnahme und Speicherung	
6.5.1	Digitale Aufnahme von Vorlagen im Format DIN A 4 und Folio je Datei	8,00
	Zusätzlich wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde des Fotografen eine Gebühr von 6,50 Euro erhoben.	
6.5.2	Digitale Aufnahmen von überformatigen Vorlagen (Karten, Pläne, Risse) je Datei	12,00
	Zusätzlich wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde des Fotografen eine Gebühr von 6,50 Euro erhoben.	
6.5.3	Speicherung auf CD-Rom je Datei bis 30 MB bis 50 MB über 50 MB	4,00 6,00 7,00
	Zusätzlich wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde des Fotografen eine Gebühr von 6,50 Euro erhoben.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
6.6	Hier nicht enthaltende Spezialaufträge werden nach Aufwand an Material und Arbeitszeit abgerechnet, soweit sie ausgeführt werden können.	
7	Siegelabgüsse	
7.1	Anfertigung von Siegelabgüssen, Faksimiles, Nachbildungen, Nachzeichnungen, je nach Personal-, Material- und Geräteaufwand für jedes nachgebildete Original mindestens	16,50
7.2	Nutzung eines Siegelabgusses zur Vervielfältigung (zuzüglich der Gebühr für die Anfertigung des Abgusses nach Nummer 7.1)	
7.2.1	bei einer Auflage bis 100 Stück	41,00
7.2.2	bei einer Auflage bis 500 Stück	61,50
7.2.3	bei einer Auflage über 500 Stück, je angefangene 500 Stück	82,00

Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in der Kindertagesförderung (Betriebskostenlandesverordnung – BKLVO M-V)¹

Vom 29. Januar 2003

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 1 - 9

Aufgrund des § 10 Abs. 4 Satz 3 und des § 16 Abs. 1 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 19. Mai 1992 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 603), verordnet die Landesregierung:

Abschnitt 1 Kosten für die Betreuung von Kindern in Tagespflege

§ 1

Förderung von Kindern in Tagespflege

(1) Entsprechend dem Bedarf der Personensorgeberechtigten gemäß § 6 Abs. 3 und 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Tagespflege ein familienergänzendes Angebot in Form einer Ganztags- oder einer Teilzeitbetreuung.

(2) Den Kosten einer Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt liegt eine Betreuungsdauer von bis zu zehn Stunden täglich, für Kinder im Grundschulalter bis zu sechs Stunden täglich zugrunde.

(3) Den Kosten einer Teilzeitbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt liegt eine Betreuungsdauer bis zu sechs Stunden täglich, für Kinder im Grundschulalter bis zu drei Stunden täglich zugrunde.

(4) Die Kosten für eine Teilzeitbetreuung betragen 60 vom Hundert der Kosten einer Ganztagsbetreuung.

(5) Von den Kosten der Tagespflege sind 30 vom Hundert Kosten für angemessene Aufwendungen und 70 vom Hundert Kosten der Erziehung.

§ 2

Höhe der Kosten für Tagespflege

(1) Bei einer Ganztagsbetreuung beträgt die Höhe der Kosten für Kinder bis zum Schuleintritt 412,60 Euro, für Kinder im Grundschulalter 247,80 Euro monatlich.

(2) Bei einer Teilzeitbetreuung beträgt die Höhe der Kosten für Kinder bis zum Schuleintritt 247,60 Euro, für Kinder im Grundschulalter 148,70 Euro monatlich.

§ 3

Landesbeteiligung an den Kosten der Tagespflege

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten einer Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit 123,80 Euro, für Kinder im Grundschulalter mit 74,30 Euro monatlich.

(2) Das Land beteiligt sich an den Kosten einer Teilzeitbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit 74,30 Euro, für Kinder im Grundschulalter mit 44,60 Euro monatlich.

¹ GVOBl. M-V S. 104

§ 4**Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tagespflege**

(1) An den Kosten einer Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt beteiligen sich die Personensorgeberechtigten mit höchstens 123,80 Euro, für Kinder im Grundschulalter mit höchstens 74,30 Euro monatlich.

(2) Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich an den Kosten einer Teilzeitbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit höchstens 74,30 Euro, für Kinder im Grundschulalter mit höchstens 44,60 Euro monatlich.

§ 5**Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Kosten der Tagespflege**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich an den Kosten einer Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit 41,20 Euro, für Kinder im Grundschulalter mit 24,90 Euro monatlich.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich an den Kosten einer Teilzeitbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit 24,70 Euro, für Kinder im Grundschulalter mit 14,90 Euro monatlich.

§ 6**Beteiligung der Wohnsitzgemeinde an den Kosten der Tagespflege**

(1) Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich an den Kosten einer Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit 123,80 Euro, für Kinder im Grundschulalter mit 74,30 Euro monatlich.

(2) Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich an den Kosten einer Teilzeitbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit 74,30 Euro, für Kinder im Grundschulalter mit 44,60 Euro monatlich.

Abschnitt 2**Durchschnittliche Betriebskosten (Regelkosten) für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen****§ 7****Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage von durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten)**

(1) Die durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in Kindertageseinrichtungen setzen sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Entsprechend der Betreuungsart und der arbeitstäglichen Betreuungsdauer (Ganztags- oder Teilzeitbetreuung) werden die Kosten für den einzelnen belegten Platz bestimmt.

(2) Den Kosten einer Ganztagsbetreuung gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz für Kinder bis zum Schuleintritt liegt eine Betreuungsdauer bis zu zehn Stunden, bei einer Teilzeitbetreuung gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bis zu sechs Stunden arbeitstäglich zugrunde.

(3) Den Kosten einer Ganztagsbetreuung gemäß § 6 Abs. 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz für Kinder im Grundschulalter und in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe liegt eine Betreuungsdauer bis zu sechs Stunden, bei einer Teilzeitbetreuung gemäß § 6 Abs. 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bis zu drei Stunden arbeitstäglich außerhalb der Unterrichtszeit zugrunde.

(4) Die Kosten für eine Teilzeitbetreuung betragen 60 vom Hundert der Kosten einer Ganztagsbetreuung.

(5) Auch in Zeiten von Schulferien gelten die Regelungen des Absatzes 3. Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf ist durch die Personensorgeberechtigten anzuzeigen und kann durch die Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind in der Regel durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 8**Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten)**

(1) Die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) für einen belegten Ganztagsplatz in einer Krippe beträgt 637,30 Euro, für einen belegten Teilzeitplatz 382,40 Euro monatlich.

(2) Die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) für einen belegten Ganztagsplatz im Kindergarten beträgt 325,40 Euro, für einen belegten Teilzeitplatz 195,20 Euro monatlich.

(3) Die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) für einen belegten Ganztagsplatz im Hort beträgt 199,90 Euro, für einen belegten Teilzeitplatz 119,90 Euro monatlich.

(4) Das für die Ermittlung und die Festlegung der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Verwaltungsvorschrift über die jeweils anteiligen Erstattungsbeträge für das Land, die Personensorgeberechtigten, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Wohnsitzgemeinden zu erlassen.

Abschnitt 3**Schlussvorschriften****§ 9****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebskostenlandesverordnung vom 26. März 2002 (GVOBl. M-V S. 148)¹ außer Kraft.

Schwerin, den 29. Januar 2003

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Die Sozialministerin
Dr. Marianne Linke**

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 181

Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der jeweils anteiligen Erstattungsbeträge für das Land, die Personensorgeberechtigten, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Wohnsitzgemeinden¹

Bekanntmachung des Sozialministeriums

Vom 28. Januar 2003 – IX 220 –

1. Rechtsgrundlage und Gegenstand der Regelung

Die anteilige Erstattung der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in Kindertageseinrichtungen erfolgt nach § 16 Abs. 1 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 19. Mai 1992 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 603), ausgeführt in § 8 der Betriebskostenlandesverordnung vom 29. Januar 2003 (GVOBl. M-V S. 104).²

Die einzelnen anteiligen Kostenpositionen gemäß § 8 Abs. 4 der Betriebskostenlandesverordnung werden für die jeweils anteiligen Kostenträger entsprechend der §§ 17, 18 und 19 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz wie folgt festgelegt:

Durchschnittliche Betriebskosten (Regelkosten) 2003	Landesbeteiligung 30 %	Beteiligung der Personensorgeberechtigten maximal 30 %	Kommunaler Anteil 40 %	
			davon entfallen 22 % auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	davon entfallen 78 % auf die Wohnsitzgemeinde
Krippe (gemäß § 5 Abs. 4 KitaG)				
ganztags: 637,30 EUR	191,20 EUR	191,20 EUR	56,10 EUR	198,80 EUR
Teilzeit: 382,40 EUR	114,70 EUR	114,70 EUR	33,70 EUR	119,30 EUR
Kindergarten (gemäß § 5 Abs. 5 KitaG)				
ganztags: 325,40 EUR	97,60 EUR	97,60 EUR	28,60 EUR	101,60 EUR
Teilzeit: 195,20 EUR	58,60 EUR	58,60 EUR	17,10 EUR	60,90 EUR
Hort (gemäß § 5 Abs. 6 KitaG)				
ganztags: 199,90 EUR	60,00 EUR	60,00 EUR	17,60 EUR	62,30 EUR
Teilzeit: 119,90 EUR	36,00 EUR	36,00 EUR	10,60 EUR	37,30 EUR

2. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur

¹ AmtsBl. M-V S. 59

² Mittl.bl. BM M-V S. 107

Festsetzung der jeweils anteiligen Erstattungsbeträge für das Land, die Personensorgeberechtigten, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Wohnsitzgemeinden vom 26. März 2002 (AmtsBl. M-V S. 310)¹ außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 109

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 183

Übersicht über die durch das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern landesweit anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Stand: 17. Februar 2003¹

Bekanntmachung des Sozialministeriums

Vom 19. Februar 2003 – IX 200b –

Gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 16 AGKJHG-Org wurden vom Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

lfd. Nr.	Träger	anerkannt seit	Tätigkeitsfeld
1	Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	23.02.2000	Unterstützung von Kindern und Jugendlichen erwerbsloser Eltern; Angebote der offenen Kinder- und Jugendfreizeitgestaltung; Organisation und Durchführung von Ferienlagern, Projekte der Jugendsozialarbeit; Beratungstätigkeit für arbeitslose Jugendliche
2	Bund Deutscher PfadfinderInnen, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	02.10.1997	politische Bildung; Umwelterziehung; Jugendpflege; musisch-kulturelle Kinder- und Jugendbildung; Jugendbewegung; Kinder- und Jugendcamps; Tanzgruppen; Kindergärten; Kreativworkshops; American Football; offene Jugendarbeit; Betreuung in Jugendwohnungen
3	Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	05.06.1997	Errichten und Führen von Jugendherbergen; fördert Wandern, Verbundenheit zur Natur und Heimat; Gesundheitserziehung; preiswerte Hobby-, Erlebnis- und Bildungsreisen
4	Förderverein Jugendfreizeitzentrum/ Schullandheime Vorpommern e. V.	07.10.1997	internationale Begegnungen und Praktika; Jugendworkcamps; Workshops; politische, gesellschaftliche, kulturelle und Umweltbildung
5	„Hansefrau“ – Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft für Frauen e. V.	28.01.1999	Aufbau von Kinder- und Jugendtreffs, besonders im ländlichen Raum; Durchführung und Organisation vielfältiger Maßnahmen in diesen Treffs, wie z. B. kreatives Gestalten, Sport, Spiel, Kinderfeste, Feriengestaltung, Koch- und Backzirkel; Club- und Zirkelarbeit an Schulen und Sportplätzen; in den Ferien Tages- sowie Mehrtagesfahrten für Kinder, insbesondere aus sozialschwachen Familien
6	Initiative Rosa Lila	28.07.1999	Anerkennung für die Landkreise Müritz, Mecklenburg-Strelitz sowie der Stadt Neubrandenburg; setzt sich für Belange und Bedürfnisse von Menschen mit gleichgeschlechtlichen Neigungen bzw. Lebensweisen ein; Beratung, Aufklärung auf dem Gebiet Sexualität – Partnerschaft – Homosexualität – AIDS

¹ AmtsBl. M-V S. 168

lfd. Nr.	Träger	anerkannt seit	Tätigkeitsfeld
7	Interessenverein humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe Mecklenburg-Vorpommern e. V.	14.12.1999	Durchführung und Organisation zahlreicher Veranstaltungen zu Themen wie Umweltschutz, Jugendkriminalität, Ausländerfeindlichkeit, Gesundheit, Partnerschaft sowie Berufsfrühorientierung; Durchführung von Bildungsreisen; Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung wie Tages- und Mehrtagesfahrten, Sommercamps, Langzeitkurse auf den Gebieten der Malerei, des Tanzes, Reitens, Angelns, Kochens sowie Computerkurse; Organisierung von Sportfesten und Turnieren
8	Jugendmedienverband Mecklenburg-Vorpommern	18.09.2000	Förderung jugendeigener Medien; Interessenvertretung der jugendeigenen Medien und der Jugendlichen gegenüber Behörden, Institutionen sowie Organisationen; Verwirklichung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung für Jugendliche – Erziehung zu demokratischen, verantwortungsbewusst handelnden Menschen; Organisation, Durchführung von Grundlagenseminaren für Schülerzeitungsmacher, Seminare zu Öffentlichkeitsarbeit und inhaltliche Seminare; Gestaltung Homepage für junge Medienmacher; Organisation von Ferienangeboten; bilateraler Austausch mit Israel; Jugendpressefahrt nach Lettland/Litauen, Auschwitz; Organisation des JugendMedienCamps, Jugendpresseballs
9	Kolping-Initiative Mecklenburg-Vorpommern GmbH	06.10.1997	Betrieb von Einrichtungen; Maßnahmen der berufsbezogenen Bildungsarbeit, der Sozialarbeit, der freien Jugendhilfe, der Jugend- und Erwachsenenbildung; Maßnahmen zur Jugendarbeitslosigkeit; Eingliederungshilfen
10	Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern incl. Untergliederungen	26.08.1998	Zeltlager, Feuerwehrwettkämpfe, Leistungsschauen, Tage der offenen Tür, Schulbesuche, Ausstellungen
11	Landesring 15 Mecklenburg-Vorpommern e. V. der Deutschen Philatelisten-Jugend	17.01.2001	tätig im Bereich außerschulischer Jugendarbeit, koordiniert die Aktivitäten der Jugendgruppen in den Kreisen des Landes; Anleitung, Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Gruppenleiter/innen; Förderung einer lehrreichen und wissenschaftlichen Freizeitbeschäftigung; Förderung der Entwicklung demokratischer Verhaltensweisen; weltweite Kontakte zu Austauschpartnern fördert das Kennenlernen, Verstehen anderer politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Lebensverhältnisse
12	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.	30.01.1997	Dachorganisation für die überwiegende Zahl der auf Landesebene tätigen Jugendverbände
13	Landesverband der Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern e. V.	09.02.2000	fördert Bildung und Erziehung, da er Schullandheimarbeit in ihren juristischen und wirtschaftlichen Belangen unterstützt; Durchführung schulergänzenden Unterrichts; Organisation und Durchführung von Projekttagen und -unterricht, Ferien- und Erholungsfreizeiten, internationalem Jugendaustausch; Arbeit in Arbeitsgruppen, allgemeinen Treffs; Integration von Schülern und Jugendlichen mit Behinderungen
14	Landesverband Pfadfinderbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.	13.11.1997	Ausbau von Pfadfinderstrukturen; Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern; Jugenderholungsmaßnahmen; internationale Austauschprogramme

lfd. Nr.	Träger	anerkannt seit	Tätigkeitsfeld
15	Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Mecklenburg-Vorpommern e. V.	05.02.2003	Ziel: kulturelle Bildung als Grundversorgung für alle Kinder und Jugendlichen, Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendfreizeit/Ferienfreizeit, außerschulischen Jugendbildung und Kreativitätsschulung, Vermittlung künstlerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, Fortbildungskurse im Bereich Natur, Kunst, Kultur, ökologisches Bauen mit Programmen im ländlichen Raum, Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Gutshaus Klein Damerow, enge Zusammenarbeit mit Gehörlosenschule Güstrow
16	Sozialistische Jugend Deutschlands – „Die Falken“, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	06.10.1997	außerschulische politische Weiterbildung; Jugendarbeit in Sport und Spiel; arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit; internationale Jugendarbeit; Kinder- und Jugend-erholung; Zeltlager; Jugendberatung und Elternarbeit
17	Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern e. V.	07.10.1997	Ausbildung zum Jugendgruppenhelfer; Sport entwickeln und fördern; internationale Sportkontakte
18	„Schabernack“ – Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V.	11.12.1996	Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendhilfe; qualitative Weiterentwicklung der Jugendhilfe
19	Verbund für soziale Projekte e. V.	05.07.1999	Auf- und Ausbau von Strukturen im Bereich der sozialen Arbeit, besonders der Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Altenhilfe und Sozialpsychiatrie sowie auf dem Gebiet der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik; insbesondere tätig auf dem Gebiet der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII in Mecklenburg-Vorpommern

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 110

Neugefasste Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Jugendherbergen
Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 445
– Berichtigung –

Nummer 3 der Richtlinie vom 24. April 2002 wird um folgende Nummer 3.2 ergänzt:

„3.2 der Eigentümer der Immobilie, sofern ein langfristiger Nutzungsvertrag zwischen dem Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Eigentümer besteht und eine vertragliche Zweckbindung als Jugendherberge, von im Regelfall 25 Jahren, vorliegt.“

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 112

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 3 und 4 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Neubrandenburg
Standort Robert-Koch-Straße 52
- b) kreisfreie Stadt Neubrandenburg
- c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
- d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

2. a) Grundschule Neubrandenburg
Standort Robert-Koch-Straße 52
- b) kreisfreie Stadt Neubrandenburg
- c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
- d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen - Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Integrierte Gesamtschule „Schmarl“ Rostock
- b) Hansestadt Rostock
- c) Stelle des Schulleiters
- d) ca. 50 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

*Legende:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (insbesondere Realschulen) sowie für das Lehramt an Gymnasien.

4. a) Integrierte Gesamtschule „Hundertwasser“ Rostock Lichtenhagen
- b) Hansestadt Rostock
- c) Stelle des Stufenleiters Klasse 8 bis 10, 01.08.2003
- d) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

***Legende:**

An Integrierten Gesamtschulen:

- Stufenleiter/-in der Klassenstufen 5 bis 7
- Stufenleiter/-in der Klassenstufen 8 bis 10
- Didaktischer Leiter/Didaktische Leiterin

Die Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich nach Abschnitt A Nr. 4 der Lehrer-Richtlinien-Ost der TdL auch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, soweit die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen nach BesGr. A 13 LBesO A vorliegen.

Mit der Übernahme dieser Beförderungsposition ist neben den Anforderungen nach Abschnitt I die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten und an die Funktionen gebundenen Aufgaben verbunden.

Aufgaben des Didaktischer Leiters/der Didaktischen Leiterin an integrierten und kooperativen Gesamtschulen:

- Entwicklung und Ausgestaltung des pädagogischen Profils der Gesamtschule,
- Leitung der konzeptionellen Arbeit,
- Sammlung und Koordinierung vielfältiger Unterrichtsmethoden,
- Organisation der schulinternen Fortbildung und schulinterner Leistungsvergleiche,
- Gewährleistung und Integration der Arbeit der Fachkonferenzen,

- Einführung und Ausbau der gesamtschultypischen pädagogischen Arbeit in Bezug auf Gruppendynamik und soziales Lernen.

Allgemeine Aufgaben des Stufenleiters/der Stufenleiterin an integrierten Gesamtschulen und des Schulzweigleiters/der Schulzweigleiterin an kooperativen Gesamtschulen:

- pädagogische und organisatorische Ausgestaltung der jeweiligen Klassenstufe,
- Zuarbeit zur Gestaltung der Studententafel,
- Beratung der Klassenlehrer, Eltern und Schüler,
- Absicherung der Kurseinstufung bzw. der Durchlässigkeit,
- Kontrolle klassenstufenbezogener Dokumente und Leitung der Konferenzen.

Besondere Aufgaben der Stufenleitung der Klassenstufen 5 bis 7 an integrierten Gesamtschulen:

- gezielte Öffentlichkeitsarbeit in der Grundschule zur Vorbereitung der Schüleraufnahme in Klasse 5,
- Planung des Förder- und Neigungsunterrichts.

Besondere Aufgaben der Stufenleitung der Klassenstufen 8 bis 10 an integrierten Gesamtschulen und der Leitung des Realschulzweiges an kooperativen Gesamtschulen:

- Organisation der Berufsorientierung und des Berufspraktikums,
- Durchführung der Realschulprüfung.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 113

Stellenausschreibung

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 739

– Berichtigung –

Die Stellenausschreibung für die 9. Grundschule Neubrandenburg (Nr. 2 und 3) wird aufgehoben.

Schwerin, den 15. April 2003

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 114

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Fachberaterstelle/Koordinatorinnenstelle ist zum 1. September 2004 zu besetzen: Ankara/Türkei.

Zu den Aufgaben eines Fachberaters/Koordinators gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, Fortbildungsseminare für die aus Deutschland vermittelten und für türkische Deutschlehrkräfte durchzuführen, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und berufliche Auslandserfahrung.

Eine unbefristete Anstellung im Landesschuldienst ist Voraussetzung.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Auskünfte erteilt Frau Fuchs (Tel.: 01888 3581442) oder Herr Kohorst (Tel.: 01888 3581452).

Die Bewerbung ist **bis zum 20. Mai 2003** auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7264)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (bzw. eine Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 115

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Fachberaterstelle/Koordinatorinnenstelle ist zum 1. Februar 2004 zu besetzen: Tiflis/Georgien.

Zu den Aufgaben eines Fachberaters/Koordinators gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen in der Kaukasusregion im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung - Aufbaustufe - zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich. Gewünscht werden mehrjährige funktionsbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mitteleuropa oder in der GUS, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1994 im Kaukasus existierende Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen. Wünschenswert sind georgische Sprachkenntnisse, zumindest aber Russischkenntnisse. Erwartet werden die Bereitschaft und die Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverant-

wortung zu übernehmen, Verhandlungsgeschick im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den georgischen, armenischen und aserbaidschanischen Stellen.

Bewerber(innen) müssen unbefristet im Landesschuldienst tätig sein. Sie dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, (Tel.: 01888 3581438) oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Auskünfte erteilt Herr Dr. Harmgardt.

Die Bewerbung ist **bis zum 20. Juli 2003** auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7264)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (bzw. eine Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 115

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für eine(n) Abteilungsleiter(in) einer deutschen Abteilung einer Schule im Ausland ist zu besetzen:

Galabov-Gymnasium Sofia/Bulgarien

Besetzungsdatum: 01.09.2004
Bewerbungsende: 31.08.2003 (Eingang BVA)

Öffentliche Schule mit Abteilung zur deutschen Reifeprüfung
Klassenstufen: 9 -12
Schülerzahl: 696
Reifeprüfung, Deutsches Sprachdiplom der KMK, Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 15 Verg. Gr. I a BAT - O
Auslandserfahrung, nach Möglichkeit in einem MOE-Land, DaF und/oder DFU-Erfahrung sowie Verwaltungserfahrung sind wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.
Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die

im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.
Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7264)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 116

Ausschreibung – Künstlerischer Wettbewerb 2003

Zum Wettbewerb:

Die DLV-Jugend sucht einen Computer-Bildschirmhintergrund.

Motto: „Jugend springt“

Vorgaben/Umsetzung:

Es können aus allen Bereichen der bildnerischen Darstellung Arbeiten eingeschickt/ingereicht werden.
Die Techniken zur Darstellung sind frei wählbar. Der Entwurf muss einen deutlichen Bezug zur Leichtathletik zeigen und den Schriftzug „DLV-Jugend“ beinhalten.

Teilnahme/Wertung:

Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis Klasse 13. Kategorie 1 (1. bis 4. Klasse), Kategorie 2 (5. bis 10. Klasse) und Kategorie 3 (11. bis 13. Klasse).
Die Arbeiten können selbständig oder im Unterricht als Projektarbeit gefertigt werden.

Einsendeschluss:

31. Mai 2003 (eingehend)
Deutscher Leichtathletik-Verband
Referat Jugend
Alsfelder Str. 27
64289 Darmstadt

Einsendebedingungen:

Alle Arbeiten sind deutlich lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. PLZ und Wohnort,
4. Straße und Hausnummer,
5. Klasse und Schule/Schulart oder Verein.

Die Kosten für die Einsendung trägt der Absender. Die eingesandten Arbeiten gehen in das Eigentum der Veranstalter über. Eine Rücksendung erfolgt nicht.

Jury:

Die vom DLV eingesetzte Jury wird pro Kategorie eine Arbeit und einen besonders witzigen Entwurf aus allen drei Kategorien

auswählen. Diese vier Arbeiten werden im Juni auf **www.leichtathletik.de** für einen Zeitraum von zwei Wochen zur Abstimmung im Internet veröffentlicht.

Die Arbeiten der drei Erstplatzierten werden danach als Hintergrundbild zum Download auf **www.leichtathletik.de** bereitgestellt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Preise:

1. Preis EUR 250,00
2. Preis EUR 150,00
3. Preis EUR 100,00

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 116

5. Juni – Umwelttag 2003 in Güstrow

Am 5. Juni 2003 findet von 10:00 bis 17:00 Uhr im Natur- und Umweltpark Güstrow (NUP) die Landesveranstaltung für Schulen in Mecklenburg-Vorpommern statt.

Ein breit gefächertes Aktionsangebot, das das Umweltthema im Zusammenhang mit Kunst, Sport und Genießen beleuchtet, richtet sich speziell an junge Gäste. Partner des Umweltministeriums sind die Stadt Güstrow und aus dem Bereich der Wirtschaft die „Aktion saubere Landschaft“ (ASL). Durch den Umweltminister Prof. Methling werden die mit einer reichhaltigen Auswahl an Büchern, CD-ROMs, Videos und anderen Materialien bestückten Agenda 21-Boxen an Schulen übergeben, die sich an dem Wettbewerb beteiligt haben.

Für die Umweltberatungslehrer steht der Minister am Nachmittag als Gesprächspartner zur Verfügung.

Alle wichtigen Informationen und Termine gibt es im Internet unter der Adresse www.umwelttag.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 117

Wettbewerb für Lehrerinnen und Lehrer! „Unterricht innovativ!“

In Deutschland muss die öffentliche Wertschätzung von Bildung und der Arbeit der Lehrkräfte verbessert werden. Das sind unbestrittene Konsequenzen aus der TIMS - und der PISA - Studie, ebenso wie die schon lange bestehende Forderung nach einer größeren Variationsbreite des Unterrichts. Methodenvielfalt, Teamarbeit, fächerübergreifendes Arbeiten sind nur drei von vielen Konkretisierungen dieser Forderung. Leider wird oft übersehen, dass es bereits viele Lehrerinnen und Lehrer gibt, die engagiert und ideenreich unterrichten.

Die Stiftung Industrieforschung, der Deutsche Philologenverband (DPPhV) und der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) schreiben daher gemeinsam den Wettbewerb „Unterricht innovativ!“ aus.

Dieser Wettbewerb will Lehrkräfte, die in der Praxis an Schulen des Sekundarbereichs in Deutschland innovativ unterrichten, dafür anerkennen, auszeichnen und entsprechende Unterrichtsmodelle veröffentlichen.

Anmeldeschluss: 30. April 2003.

Einreichungsfrist für die vollständigen Bewerbungsunterlagen ist der **30. Juni 2003**

Die detaillierte Ausschreibung des Wettbewerbs ist im Internet zu finden: www.unterricht-innovativ.de

Projektbetreuung:

Dr. Ilona Ruschmeier
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Tel.: 030 4081-6783
Fax: 030 4081-6786
E-Mail: info@unterricht-innovativ.de

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 3,60 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt